

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

751. Sitzung

Bonn, Freitag, den 19. Mai 2000

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten des Staatsrates des Sultanats Oman, Scheich Hamoud Bin Abdullah Al-Harthy, und einer Delegation	175 A		
Amtliche Mitteilungen	175 C		
Zur Tagesordnung	175 D		
1. a) Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen – gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 Satz 2 GG – (Drucksache 205/00)			
		3. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (Drucksache 238/00)	180 D
		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	205* A
b) Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (StiftRRReformG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 752/99)	175 D		
Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)	175 D	4. Gesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Drucksache 239/00)	180 D
Ruth Wagner (Hessen)	177 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	205* A
Reinhold Bocklet (Bayern)	179 B		
Beschluss zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der Begründung	180 C	5. Ausführungsgesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Drucksache 240/00)	180 D
Mitteilung zu b): Fortsetzung der Ausschussberatungen	180 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	205* A
2. Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 237/00)	180 C	6. Gesetz zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (EG-Finanzschutz-	
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	180 D		

Auslegungsprotokollgesetz) (Drucksache 241/00)	180 D	Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen	183 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG	205* A	12. Entschließung des Bundesrates zu Aktivitäten der EU im Bereich Einwanderung und Ausländerrecht – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 264/00)	183 C
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 176/00)	180 D	Christian Köckert (Thüringen)	183 C
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	205* B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	184 D
8. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten – landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 159/00)	181 A	13. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen über die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen ab dem Jahre 1999 – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 263/00)	184 D
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	181 B	Jürgen Gnauck (Thüringen)	184 D
9. Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 203/00)	181 B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	186 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	181 B	14. Entschließung des Bundesrates zur Entgeltregulierung im Postbereich – Antrag der Länder Hessen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 265/00)	186 A
10. Entschließung des Bundesrates zur Vorlage einer Hundezuchtverordnung – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 320/99)	180 D	Dieter Posch (Hessen)	186 A
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	206* D	Siegmar Mosdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie	188 B
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	205* B	Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Wirtschaftsausschuss	189 A
11. Entschließung des Bundesrates zur Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 190/00)	181 C	15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes (Drucksache 201/00)	192 B
Barbara Stamm (Bayern)	181 C	Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	192 C
Peter Müller (Saarland)	207* B	16. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Drucksache 191/00)	192 C
		Dr. Edith Niehuis, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	192 C
		Dr. Hans Geisler (Sachsen)	195 A
		Barbara Stamm (Bayern)	208* A
		Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	197 A
		17. Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG) (Drucksache 192/00)	197 A
		Reinhold Bocklet (Bayern)	209* A

- | | |
|---|--|
| <p>Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 197 A</p> <p>18. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (Drucksache 193/00) 197 B</p> <p>Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 197 B</p> <p>19. Entwurf eines Gesetzes zu den Anpassungsprotokollen zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits (Drucksache 195/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 205* C</p> <p>20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 194/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 205* C</p> <p>21. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. März 1997 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über den Geheimchutz (Drucksache 196/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 205* C</p> <p>22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über den Luftverkehr (Drucksache 197/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 205* C</p> <p>23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung des Abkommens vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 202/00) 180 D</p> | <p>Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 205* C</p> <p>24. Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1999 – Einzelplan 20 – (Drucksache 158/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 205* D</p> <p>25. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 88/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 206* A</p> <p>26. Entwurf einer Entschließung des Rates zur Erhaltung und Nutzbarmachung des europäischen kinematographischen Erbes – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 137/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 206* A</p> <p>27. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Lebensmittelsicherheit – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 111/00) 197 B</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 197 C</p> <p>28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 87/00) 197 C</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 197 D</p> <p>29. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 167/00) 180 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 206* A</p> <p>30. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 141/00) 197 D</p> <p>Beschluss: Stellungnahme 197 D</p> <p>31. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik</p> |
|---|--|

- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 142/00) 197 D
- Beschluss:** Stellungnahme 198 A
32. Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den **Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 143/00) 180 D
- Beschluss:** Stellungnahme 206* A
33. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die **Festsetzung der Agrarpreise (2000/2001)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 170/00) 180 D
- Beschluss:** Stellungnahme 206* A
34. Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000 (**Renten Anpassungsverordnung 2000 – RAV 2000**) (Drucksache 189/00) 198 A
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 198 A
- Barbara Stamm (Bayern) 199 C
- Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 200 D
- Dr. Franz Josef Jung (Hessen) 209* D
- Dr. Hans Geisler (Sachsen) 210* A
- Jürgen Gnauck (Thüringen) 210* D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 202 A
35. Erste Verordnung zur Durchführung des **Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000** (Drucksache 169/00) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 206* B
36. Achte Verordnung zur **Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 209/00)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung und Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung 175 D
37. **Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)** (Drucksache 165/00) 202 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 B
38. Vierundvierzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 200/00) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 206* B
39. Verordnung zur **Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt** (Drucksache 204/00) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 206* B
40. Erste Verordnung zur Änderung der **Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung** (Drucksache 149/00) 202 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 C
41. Verordnung über die **Betriebsleiter für Eisenbahnen** (Drucksache 150/00) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 206* B
42. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** – 180 D
- ÄndVStVR (Drucksache 184/00) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 206* A
43. Dritte Verordnung zur **Änderung der Eichordnung** (Drucksache 188/00) 202 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme von Entschließungen 202 C
44. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Prüfung eines Pflanzenschutzmittels auf Übereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel** (PflSchVwV) (Drucksache 198/00) 180 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 206* C
45. Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich des Landes **Nordrhein-Westfalen** – gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 242/00) 202 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 242/1/00 202 D
46. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 259/00) 180 D
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 206* C

<p>47. Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der High-Tech-Kriminalität – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 275/00) 189 A</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Manfred Weiß (Bayern) 189 B</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 190 B</p> <p style="padding-left: 2em;">Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 191 B</p> <p>48. Entschließung des Bundesrates zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen im Verkehrsbe-</p>	<p>reich – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 277/00) 191 B</p> <p style="padding-left: 2em;">Dr. Werner Schnappauf (Bayern) 191 B</p> <p style="padding-left: 2em;">Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 192 B</p> <p>Nächste Sitzung 202 D</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 203 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 203 B/D</p>
--	--

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Vizepräsident Roland Koch, Ministerpräsident
des Landes Hessen – zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Barbara Stamm, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesund-
heit

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für Lan-
desentwicklung und Umweltfragen

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Bremen:

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der
Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finan-
zen

Hamburg:

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtent-
wicklungsbehörde und Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Ruth Wagner, Ministerin für Wissenschaft und
Kunst

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Dieter Posch, Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und
Justizminister

Helmut Holter, Minister für Arbeit und Bau

Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten in der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Peer Steinbrück, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Herbert Mertin, Minister der Justiz

Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Christian Köckert, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Siegmar Mosdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Edith Niehuis, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gila Altmann, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

751. Sitzung

Bonn, den 19. Mai 2000

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Staatsrates des Sultanats Oman**, Seine Exzellenz Scheich Al-Harthy, in Begleitung einer hochrangigen Delegation Platz genommen.

Exzellenz! Nachdem Sie in den vergangenen Tagen bereits Gelegenheit zu politischen Gesprächen in Sachsen, Berlin und Brandenburg gehabt haben, darf ich Sie und Ihre Begleitung jetzt im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich begrüßen.

(B)

(Beifall)

Ihr Besuch trägt in erfreulicher Weise zum gegenseitigen Verständnis und zur Vertiefung der freundschaftlichen und weiter ausbaufähigen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern bei. Sie selbst haben Deutschland bereits mehrfach besucht und sind an der Entwicklung in der Bundesrepublik und in Europa besonders interessiert. Schwerpunkt dieser Reise sind die neuen Länder, in denen Sie sich vom Stand der Dinge gut zehn Jahre nach dem Fall der Mauer überzeugen konnten.

Exzellenz, ich hoffe, dass Sie in den verschiedenen Gesprächen, die Sie geführt haben, wertvolle Eindrücke von der politischen Arbeit in unserem föderativ verfassten Staat gewinnen konnten. Wir hatten gestern Abend Gelegenheit zu einem ausführlichen Meinungsaustausch. Ich freue mich darauf, das Gespräch später fortsetzen zu können.

Da sich Ihr Besuch langsam seinem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen im Namen des Bundesrates noch einen angenehmen Aufenthalt in Bonn und später eine gute Heimreise.

(Beifall)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 751. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung

Veränderungen in der Mitgliedschaft bekannt zu geben:

Aus dem **Berliner Senat** und damit aus dem Bundesrat ist am 24. März 2000 Frau Bürgermeisterin Christa Thoben ausgeschieden. Der Senat von Berlin hat am 18. April 2000 Herrn Senator Dr. Christoph Stölzl zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates benannt.

Aus der Regierung des Landes **Sachsen-Anhalt** und damit aus dem Bundesrat ist am 10. April 2000 Frau Ministerin Ingrid Häußler ausgeschieden.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit. (D)

Wir kommen nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 48 Punkten vor. Punkt 36 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Vorlage wird dem Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung zugewiesen. Der bisher für die gemeinsame Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Tagesordnungspunkt 2 wird gesondert aufgerufen. Die Tagesordnungspunkte 47 und 48 werden nach Punkt 14 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich **Tagesordnungspunkt 1 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur **weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen** (Drucksache 205/00)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Stiftungsrechts** (StiftRRreformG) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 752/99)

Das Wort hat Herr Minister Stratthaus (Baden-Württemberg).

Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das vorlie-

Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)

(A) gende, seit langem angekündigte Gesetz der Regierungskoalition zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen hat die von der Bundesregierung geweckten Erwartungen bei weitem nicht erfüllt. Die vorgesehenen Regelungen bleiben weit hinter dem zurück, was nach unserer Ansicht notwendig ist, um die Rahmenbedingungen für Stiftungen in Deutschland entscheidend zu verbessern. In der vorliegenden Fassung kann dem Gesetz nicht zugestimmt werden.

In unserer Situation ist der Staat gezwungen, mangels ausreichender eigener Ressourcen dem Anspruch auf staatliche Vollversorgung entschieden entgegenzutreten. Damit aber gewinnt das bürgerliche ehrenamtliche Engagement immer mehr an Bedeutung. Dieses Engagement gilt es deswegen großzügig zu fördern und nicht zu behindern.

Mit dem **Vereinsförderungsgesetz** aus dem Jahre 1989 wurde die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften auf eine neue Grundlage gestellt, die sich insgesamt positiv auf das gemeinwohlorientierte Engagement ausgewirkt hat. Die damit geschaffenen Verbesserungen kamen auch Stiftungen zugute. Wie die Praxis gezeigt hat, sind aber im Gemeinnützigkeitsrecht und hier insbesondere **im Stiftungsbereich Nachbesserungen** unbedingt **erforderlich**. Vereine, Stiftungen und deren Verbände fordern seit langem Verbesserungen – insbesondere der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen –, damit auch künftig die vielfältigen sozialen Projekte, die Kulturförderung und die Impulsgebung für Wissenschaft und Forschung gewährleistet sind.

(B) **Stiftungen** und andere gemeinnützige Körperschaften **übernehmen** in erheblichem Umfang **wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben** und unterstützen und entlasten damit staatliche und kommunale Träger. Die Verbesserung insbesondere der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften ist daher von erheblicher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Nur durch Gestaltung eines entsprechenden Umfeldes können die in der Vergangenheit so erfolgreichen Aktivitäten aller gemeinnützigen Körperschaften auch in Zukunft für unsere Gesellschaft erhalten bzw. intensiviert werden.

Nachdem offenbar wurde, dass die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen, hat eine Länder übergreifende Arbeitsgruppe der B-Länder auf Fachebene Anfang dieses Jahres unter Federführung des Landes Baden-Württemberg einen gemeinsamen Gesetzentwurf erarbeitet, welcher ausschließlich steuerrechtliche Maßnahmen behandelt. Hierbei setzte sich sehr schnell die Auffassung durch, dass es **nicht sinnvoll** sein kann, ein **einseitiges „Stiftungs Sonderrecht“ zu schaffen**. Nötig ist es, alle gemeinnützigen Körperschaften in die beabsichtigten Vergünstigungen einzubeziehen. Es ist uns trotzdem möglich, die besonderen Belange gemeinnütziger Stiftungen angemessen zu berücksichtigen. Unser Gesetzentwurf geht aber nicht nur deswegen, sondern auch aus anderen Gründen weit über den Ansatz der Regierungsfractionen hinaus.

(C) Unsere gemeinsame Initiative zur Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Stiftungssteuerrechts sieht zum ersten über die Erhöhung der so genannten freien Rücklage hinaus eine **erweiterte gemeinnützigkeitsunschädliche Rücklagenbildung** speziell **für kleine und mittlere gemeinnützige Vereine** vor. Zahlreiche Anfragen betroffener Vereine machen deutlich, dass wir dem verständlichen Bedürfnis, eine Liquiditäts- und Sicherheitsreserve zu bilden, entgegenkommen müssen. Das geltende Recht reicht dazu nicht aus.

Zum Zweiten halten wir es für dringend erforderlich, deutliche Anreize für eine Mobilisierung privaten Kapitals für gemeinwohlorientierte Zwecke zu schaffen. Es muss unser Bestreben sein, vermögende Menschen stärker dazu anzuregen, ihren Namen mit einer guten, gemeinnützigen Sache zu verbinden. Für den typischen Stifter, meine Damen und Herren, der bereit ist, eine größere Summe zur Verfügung zu stellen, ist der hierfür von SPD und Grünen vorgesehene besondere **Sonderausgabenabzug von bis zu 40 000 DM kein ausreichender Anreiz**.

(D) Unser Gesetzentwurf sieht zu diesem Zweck neben der **Verdoppelung der allgemeinen Spendenhöchstgrenzen** auf maximal 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte die Erweiterung der so genannten Großspendenregelung von sieben auf acht Jahre und einen besonderen **Sonderausgabenabzug für natürliche Personen von insgesamt 1 Million DM** innerhalb eines Zehnjahreszeitraums für Zuwendungen in den Vermögensstock einer neu gegründeten gemeinnützigen Körperschaft vor. Hierbei denken wir insbesondere an Stifter, die in der Gründungsphase ihre Stiftung mit ausreichendem Kapital ausstatten. Stiftungen sind mangels Finanzierungsmöglichkeit aus Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen fast ausschließlich auf die Erträge ihres Stiftungskapitals angewiesen und haben deswegen besonders hohen Kapitalbedarf. Auch hier bleiben die Ansätze der Bundesregierung weit hinter unseren Vorschlägen zurück.

Unsere gemeinsame Initiative sieht weitere Maßnahmen vor, die im Gesetzesbeschluss der Koalitionsfraktionen bisher nicht enthalten sind:

Gemeinnützige Körperschaften sollen künftig in begrenztem Umfang auch **zeitnah zu verwendende Mittel zur Kapitalausstattung an eine andere gemeinnützige Körperschaft weiterleiten dürfen**. Nachdem solche Kapitalstiftungen im Ausland schon lange üblich sind, müssen wir jetzt auch im Inland gemeinnützige Körperschaften in die Lage versetzen, ihre Mittel zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke flexibel einzusetzen. Ihnen soll es damit ermöglicht werden, allein oder in Gemeinschaft mit anderen gemeinnützigen Körperschaften für bestimmte Projekte steuerbegünstigte Kapitalansammlungen zu bilden.

Außerdem ist vorgesehen, **im Falle der Aufgabe eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes** einer gemeinnützigen Körperschaft **sowie bei der Entnahme von Einzelwirtschaftsgütern** zur Vermeidung einer „Substanzbesteuerung“ **auf die Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven**

Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg)

- (A) zu **verzichten**. Natürlich darf es sich um keinen Veräußerungstatbestand handeln, und die betreffenden Wirtschaftsgüter bzw. das betreffende Vermögen müssen der gemeinnützigen Körperschaft zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erhalten bleiben.

Um Vermögensübertragungen auf gemeinnützige Körperschaften zu erleichtern, sieht unser Gesetzentwurf eine **Erweiterung** der Regelung **des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes** vor, wonach unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nachträglich erlischt, wenn Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Erb- oder Vermögensanfall auf eine Gebietskörperschaft oder eine inländische gemeinnützige Stiftung übertragen werden. Diese Begünstigung, die bisher auf Vermögensübertragungen auf gemeinnützige Stiftungen, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen, beschränkt ist, soll künftig für Vermögensübertragungen auf alle Körperschaften gelten, die steuerbegünstigten Zwecken dienen.

Wir sind uns natürlich darüber im Klaren, dass die derzeitigen politischen Mehrheitsverhältnisse die Verwirklichung unserer gemeinsamen Initiative erschweren. Unser Anliegen ist es daher, im Interesse einer möglichst umfassenden und effektiven Förderung aller gemeinnützigen Einrichtungen sowie deren Stifter und Spender den Vermittlungsausschuss anzurufen, um dort gemeinsam eine befriedigende Lösung zu finden.

- (B) **Bundespräsident Rau** hat sich unlängst kritisch zur Initiative der Bundesregierung zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen geäußert. Er sagte wörtlich:

Ich wünschte, diejenigen, die parlamentarische Verantwortung tragen, wären etwas mutiger.

Ich appelliere an alle Parteien, diesen Mut aufzubringen und nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben.

Ich bitte den Bundesrat daher, der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Die Regierungskoalition fordere ich auf, offen und kompromissbereit im Vermittlungsverfahren mitzuarbeiten.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen.

Das Wort hat Frau Staatsministerin Wagner (Hessen).

Ruth Wagner (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit Jahren wird über die Förderung des Stiftungswesens debattiert. Darüber, dass das Stiftungsrecht in Deutschland reformiert werden muss, besteht allmählich Konsens unter allen politischen Kräften; glücklicherweise, wie ich finde. Wir Hessen haben dem Bundesrat die weitestgehende Initiative zur Reform des Stiftungsrechts vorgelegt. Wie alle übrigen Initiativen, über die in diesem Hause diskutiert wird, will die unsere verstärkt Anreize bieten, Stiftungen zu gründen. Wir streiten

nicht mehr über das Ob, sondern über das Wie, also über den besten Weg, die deutsche Stiftungskultur zu beleben und vor allen Dingen das Bürgerengagement massiv zu fördern. (C)

Wir verfügen in Deutschland über ein durchaus vielfältiges und historisch tief verwurzeltes Stiftungswesen. **Im letzten Jahr** – das ist eine erstaunliche und gute Entwicklung – sind **mehr als 300 neue Stiftungen errichtet** worden. Das ist ein deutlicher Anstieg des verantwortungsbewussten gemeinnützigen Engagements der Bürgerinnen und Bürger. Trotzdem gibt es **in Deutschland** in diesem Jahr – man kann es nicht genau beziffern, sondern nur schätzen – gerade einmal **rund 10 000 Stiftungen**. Vor hundert Jahren, an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, verzeichneten wir 100 000 Stiftungen in Deutschland. Es gab ein ausgeprägtes Stiftungswesen, vor allen Dingen in den Städten. Ich erinnere einmal daran, dass die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt eine Stiftungsuniversität war. Das jüdische Bürgertum hat sich – das gilt für viele andere Städte, vorrangig für Berlin – außerordentlich stark in gemeinnützigen Stiftungen religiöser, wissenschaftlicher, kultureller und sozialer Art engagiert.

Stiftungen für Kunst und Kultur haben bundesweit allerdings nur einen Anteil von etwa 12 %; 30 % der Stiftungen engagieren sich für soziale Zwecke. Wir verzeichnen eine wachsende Zahl von Stiftungen im Umweltbereich, im Sport, in der Bildung, in der Wissenschaft, um nur einige Förderschwerpunkte zu nennen.

Meine Damen und Herren, uns wird – wer sich seit Jahren mit diesem Thema beschäftigt, weiß das – häufig die angeblich viel bessere **Situation in den USA** vorgehalten. Das ist zwar in Teilen richtig; die Verhältnisse sind, z. B. bei einem Vergleich der Gelder, die in Stiftungen gesteckt werden, aber durchaus nicht so unterschiedlich. Die bisherigen Stellungnahmen, etwa in einer Anhörung des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien, belegen allerdings, dass die **Rahmenbedingungen für Stiftungsgründungen in Deutschland ungünstig** sind. Darauf sollten wir Politiker uns konzentrieren. Wir müssen die Rahmenbedingungen in Deutschland so verbessern, dass es wieder interessant wird, sich an Stiftungen zu beteiligen – im Sinne einer wahrhaft freiheitlichen aktiven Bürgergesellschaft, welche Aufgaben übernimmt, die in den letzten Jahren, nicht immer zu Recht, der Staat übernommen hat. (D)

Die Motive für Stiftungsgründungen sind vielfältig, natürlich auch bei Privatstiftungen; aber sie sind deshalb nicht zu kritisieren. Stiftungen allerdings, die selbstlos der Allgemeinheit dienen, sind ein unverzichtbares Element einer freien und aktiven Bürgergesellschaft. Bürger und Staat sollten Partner in den Bereichen Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, bei sozialen Aufgaben, Umwelt und Religion sein.

Das, was wir an Sponsorenleistungen, an **mäzenatischen Leistungen im Kulturbereich** erleben, ist bisher **zu gering**. 3,5 bis 4 % der Sponsorenleistungen kommen in Deutschland der Kultur insgesamt zugute. Die Hauptlast – das ist auch richtig so – tragen

Ruth Wagner (Hessen)

- (A) vor allen Dingen die Gemeinden, die nach unserer föderalen Grundordnung die Kulturträger sind. Trotzdem glaube ich, wenn man die Anreizsysteme, die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement verbesserte, erführe der Staat, die öffentliche Hand, auf Dauer eine erhebliche Entlastung. Deshalb ist in den nächsten Jahren gerade in den Bereichen, die ich genannt habe, das **partnerschaftliche Zusammenwirken von öffentlicher Förderung und privaten Mäzenen** angesagt.

Das Land Hessen sieht die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Stifter insgesamt als eine Aufgabe an, die wir natürlich auch durch Maßnahmen in unserem Land lösen wollen. Aber wir sind der Auffassung, dass es nicht bei der inhaltlich schmalen Diskussion über den Vorschlag der Bundesregierung bleiben darf. Wir setzen uns für eine Reform des Stiftungsrechts aus einem Guss ein. Unser Gesetzentwurf baut auf zwei Teilen auf: Er beschäftigt sich erstens mit der zivilrechtlichen Revision des Stiftungsrechts und zweitens mit der Frage des Stiftungssteuerrechts.

- (B) Wir wollen uns zunächst einmal mit der Frage beschäftigen: Wie wird eine Stiftung konstituiert? Dazu haben wir vorgeschlagen, **von dem Konzessionssystem**, das aus dem Obrigkeitsstaat stammt, **abzukehren**. Das fordert der Deutsche Kulturrat seit vielen Jahren. Dies haben der Bundesverband Deutscher Stiftungen, der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der Kulturkreis der deutschen Wirtschaft und das Maecenata Institut in der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages im Dezember 1999 angeregt. Bisher ist nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung die staatliche Genehmigung erforderlich. Wir glauben, dass es kein zwingendes Argument für die Beibehaltung des Genehmigungsverfahrens gibt. Wir wollen in Zukunft eine normative Setzung; d. h., es soll ein Recht auf Stiftung für jedermann bestehen. Dies ist ein Vorschlag, den die F.D.P.-Bundestagsfraktion in den Deutschen Bundestag eingebracht hat und der übrigens in der vorletzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auch von Frau Vollmer für das Bündnis 90/Die Grünen gemacht worden ist. Wir wollen kein Ermessen der zuständigen Behörden, was das Recht der Stiftung angeht. Wir möchten die Verwaltungswege vereinfachen. Wir wollen, dass rechtsfähige Stiftungen künftig nicht mehr durch behördliche Genehmigung, sondern durch **Eintragung in das Stiftungsregister** entstehen.

Der Probleme, die dabei entstehen können, sind wir uns durchaus bewusst, meine Damen und Herren. Das Stiftungsregister sollte nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen geführt werden, um zu gewährleisten, dass es eine klare Stiftungsaufsicht gibt und sich keine Missbräuche einschleichen, wie es heute in vielen Ländern durchaus der Fall ist. Wir sind der Auffassung, dass das Stiftungsrecht mit einer **wirksamen Stiftungsaufsicht** korrespondieren muss, die nach den Bedingungen eines Landes jeweils unterschiedlich ressortieren und unterschiedlich organisiert sein kann. Mit dieser Organisationsform erreichen wir Vertrauensschutz für die Stifter.

(C) Im Stiftungssteuerrecht wollen wir insbesondere die **Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Stiftungen verbessern**. Deshalb ist unser Vorschlag weiter gehender als derjenige, den die baden-württembergischen Kollegen eingebracht haben.

Über die Abzugsfähigkeit von Spenden nach § 10 b Einkommensteuergesetz hinaus sollen Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen bis zur Höhe von 20 %, höchstens aber bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommensteuer bzw. 20 % des Einkommens bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig sein. Damit soll erreicht werden, dass auch neue Stiftungen ihre Arbeit mit einer ausreichenden Kapitalausstattung beginnen können. Eine abzugsfähige Höchstgrenze von 40 000 DM, wie sie im Bundesgesetz vorgesehen ist, kann angesichts der heutigen Situation nicht als Anreiz zu größeren Dotationen an Stiftungen angesehen werden.

Das so genannte **Buchwertprivileg** bei der Entnahme von Wirtschaftsgütern soll generell gelten, soweit die Wirtschaftsgüter Stiftungen des privaten Rechts, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, zugewendet werden.

(D) Zusätzlich – das steht mit dem baden-württembergischen Vorschlag durchaus in Übereinstimmung – soll die Handlungsfähigkeit der Stiftungen des privaten Rechts vor allen Dingen durch die **Erweiterung der Rücklagemöglichkeiten** verbessert werden. Die Forderung nach Thesaurierung entspricht einem seit mehr als zehn Jahren von allen Stiftungen in Deutschland vorgetragenen Wunsch, der für eine nachhaltige und dauerhafte Arbeit der Stiftungen sehr wichtig ist.

Meine Damen und Herren, ich möchte einen dritten Schwerpunkt des hessischen Vorschlages vortragen: die **Erweiterung des Erbschaftsteuergesetzes**. Erstmals soll die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen generell von der Steuer freigestellt werden. Wir wissen sehr wohl, was das im Rahmen der Diskussion bedeutet, die wir an anderer Stelle zu führen haben. Als Kulturpolitikerin darf ich dazu nur sagen: Unter der alten Bundesregierung haben wir über diese Punkte ebenfalls diskutiert. Der heutige Finanzminister trägt dieselben Argumente vor wie der vormalige Finanzminister. Nach meiner tiefen Überzeugung wird es allen Ländern und auch dem Bund z. B. nicht mehr gelingen, die eigenen Aufgaben der Sanierung des kulturellen Erbes in Deutschland aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die erfolgreichste Stiftung, die wir in Deutschland haben, ist die **Deutsche Stiftung Denkmalschutz**. Diese hat im letzten Jahr mehr als 100 Millionen DM an Zuwendungen, Kleinstspenden erhalten. Daran erkennt man, welche große Bereitschaft der Bürger zur Erhaltung des kulturellen Erbes vorhanden ist. Deshalb sage ich Ihnen: Die kurzfristigen Steuerausfälle bei einer solchen Regelung, die sicherlich zu verkraften sind, werden sich mittelfristig rechnen, weil die Bürger dieses Landes auf Dauer bereit sind, Aufgaben mit zu übernehmen, die bisher an den Staat delegiert sind. Das ist doch eigentlich das, was wir gemeinsam erreichen wollen.

Ruth Wagner (Hessen)

(A) Der hessische Gesetzentwurf trägt damit der Tatsache Rechnung, dass in den nächsten Jahren nach sachkundigen Schätzungen pro Jahr etwa 250 Milliarden DM aus Erbschaften auf die nächste Generation übergehen. Es gibt eine Schätzung der Deutschen Bundesbank, wonach die Summe des rein privaten Geldvermögens in Deutschland 5,2 Billionen DM beträgt. Deshalb haben wir Politiker geradezu die Pflicht, dafür zu sorgen, dass aus den privaten Vermögen der Bürger auch Gelder für gemeinnützige Zwecke bereitgestellt werden.

Meine Damen und Herren, wir Hessen wissen: Es ist nicht zu erwarten, dass wir für unseren Vorschlag massive Unterstützung in Ihrem Kreise finden. Wir gehen allerdings davon aus, dass unser Vorschlag in den Beratungen des Vermittlungsausschusses Chancen hat. Die Fakten und die Vorstellungen der Stifterverbände liegen auf dem Tisch. Es besteht die Gelegenheit, den Vorschlag der Bundesregierung, den wir als völlig unzureichend ansehen, zu verbessern. Wir bringen unseren Entwurf deshalb als Alternative in den Vermittlungsausschuss ein. Wir denken, wir können in der Diskussion auch mit den Kollegen aus den B-Ländern zu einem Kompromiss kommen, der in jedem Fall dazu beiträgt, dass wir im Jahr 2000 endlich nicht nur ein neues Stiftungssteuerrecht, sondern auch ein gutes neues Stiftungsgesetz bekommen.

Meine Damen und Herren, ich möchte an Sie alle appellieren, die Bürger aufzufordern, stiften zu gehen. – Vielen Dank.

(B) **Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf:** Vielen Dank, Frau Kollegin Wagner!

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet.

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Eine aktive Bürgergesellschaft fördern und mehr privates Engagement für soziale, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen mobilisieren, das heißt auch, die steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Einrichtungen verbessern. Das Steuerrecht kann hier einen wichtigen Beitrag leisten, um das **Ziel einer aktiven Bürgergesellschaft zu verwirklichen**.

Über das Ziel besteht dann auch – über Parteigrenzen hinweg – weitgehende Einigkeit. Man sollte deshalb meinen, dass der Weg dorthin nicht allzu beschwerlich sein dürfte. Doch weit gefehlt! Die Diskussion der letzten Wochen über die verschiedenen Vorschläge hat dies nur allzu deutlich werden lassen.

Zwei Leitlinien sind hervorzuheben:

Erstens. Die **steuerliche Begünstigung ausschließlich von Stiftungen greift zu kurz**.

In der Praxis werden wohlthätige Initiativen in der Rechtsform einer Stiftung privaten Rechts, einer selbstständigen Stiftung, als gemeinnützige GmbH oder als Verein organisiert. Sachliche Gründe für eine Besserstellung der Rechtsform „Stiftung“ gegenüber anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen gibt es nicht. Insbeson-

dere ist nicht erkennbar, dass Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Stiftung generell besser oder effektiver verwendet werden als beispielsweise durch Vereine und kirchliche Organisationen. Konsequenterweise wird daher im geltenden Recht auf den Zweck, den eine Einrichtung verfolgt, und nicht auf die Rechtsform abgestellt.

Zweitens. Die **Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Einrichtungen muss gestärkt werden**; gleichzeitig ist aber auch die Verwendung der zugewendeten Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken sicherzustellen.

Eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts muss sich an dem **Ziel einer selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf „materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet“** orientieren. Hierzu ist neben einer Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden auch eine Stärkung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Einrichtungen notwendig.

Speziell die Stärkung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Einrichtungen darf jedoch nicht dazu führen, dass durch eine übermäßige Kapitalansammlung in erheblichem Umfang Mittel, die sich beim Spender steuermindernd ausgewirkt haben, nicht wieder in den volkswirtschaftlichen Kreislauf zu Gunsten der Allgemeinheit zurückgeführt werden. Das Ziel, die Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Einrichtungen durch einen ausreichenden Kapitalstock auf Dauer zu sichern, kann auch erreicht werden, ohne die Mittel für die gemeinnützigen Zwecke zu schmälern.

Beiden Leitlinien folgt der **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und des Stiftungssteuerrechts der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Thüringen**.

Mit unserem Gesetzentwurf bekennen wir Farbe und stellen auch hier dem Konzept der Bundesregierung eine bessere Alternative gegenüber.

Es ist auffallend: Obwohl sich alle weitgehend über die Zielsetzung einig sind, fällt es manchen offensichtlich sehr schwer, über den eigenen Schatten zu springen.

Erstens. Die Bundesregierung hält krampfhaft an ihrem fehlerhaften Ansatz – reine Förderung von Stiftungen – fest.

Privates Engagement muss in seiner gesamten gesellschaftlichen Bandbreite gefördert werden. Die Bedürfnisse anderer gemeinnütziger Einrichtungen, wie Vereine und kirchliche Organisationen, dürfen nicht vernachlässigt werden. Sie müssen einbezogen werden.

Der verengte Ansatz der Bundesregierung verletzt dann auch die **Rechtsformneutralität des Spendenrechts**.

Es ergeben sich verfassungsrechtliche Probleme mit dem **Gleichheitssatz**, da es keinen sachlichen Grund für die besondere Förderung von Stiftungen gegenüber allen übrigen gemeinnützigen Einrichtungen gibt. Man sollte meinen, die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen hätte

Reinhold Bocklet (Bayern)

(A) hier einigen die Augen geöffnet. Aber leider weit gefehlt!

Zweitens. Ich fordere die A-Länder deshalb ausdrücklich auf, sich von der Minimallösung der Bundesregierung deutlich abzusetzen. Die bisherige Haltung in der Sache ist enttäuschend. Denn der vorgesehene **besondere Abzugsbetrag** gilt zwar für alle gemeinnützigen Rechtsformen, ist aber, wie Frau Kollegin Wagner hier schon ausgeführt hat, mit 40 000 DM viel **zu gering**, um die Spendenbereitschaft von Besitzern mittlerer und größerer Vermögen zu fördern. Bereits heute beträgt beispielsweise das **durchschnittlich gestiftete Vermögen** in Deutschland **rund 3 Millionen DM pro Stiftungsakt**.

Damit wird deutlich: Ein zusätzlicher Spendenhöchstbetrag von lediglich 40 000 DM für die herausgehobenen Spendenzwecke Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit wird zu wenig dazu beitragen, den wichtigen dritten Sektor in Deutschland zu fördern. Wir müssen mehr Raum für bürgerschaftliches Engagement eröffnen. Mit der zusätzlichen Förderung von lediglich 40 000 DM wird das Ziel einer nachhaltigen Beförderung des privaten Altruismus verfehlt. Wieder einmal fehlt der Mut zu einer richtigen, echten Reform.

Drittens. Deutliche Verbesserungen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden reichen nicht aus. Im Interesse einer dauerhaften Erhaltung des Kapitalstocks gemeinnütziger Einrichtungen sind weitere Maßnahmen notwendig. Zum Beispiel muss es ermöglicht werden, dass Wirtschaftsgüter eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einer steuerbegünstigten Körperschaft **ohne Aufdeckung der stillen Reserven** in den ideellen Bereich der Körperschaft zur Erreichung steuerbegünstigter Zwecke überführt werden.

(B)

Damit würde eine Belastung der steuerbegünstigten Körperschaften mit Ertragsteuern vermieden, die mangels Gegenleistung – bei Entnahme bzw. Betriebsaufgabe – letztlich aus der Substanz geleistet werden müssten.

Selbstverständlich müssen die finanziellen Auswirkungen einer Reformmaßnahme genauestens ermittelt sowie die Vor- und Nachteile abgewogen werden. Wenn aber etwas bewegt werden soll, müssen auch finanzielle Anstrengungen gemacht werden. Eine aktive Bürgergesellschaft wird es nicht zum Nulltarif geben. Das sollte uns allen klar sein.

Ich bitte Sie deshalb, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu! Die Bürger werden es Ihnen über ein verstärktes soziales Engagement entgelten. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Bocklet!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen nun zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Punkt 1 a)**, dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen (C) in Drucksache 205/1/00 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer Überarbeitung des Gesetzes anzurufen? – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 1 b)**, dem Gesetzentwurf des Landes Hessen zur Reform des Stiftungsrechts.

Eine sofortige Sachentscheidung wird nicht gewünscht.

Die **Ausschussberatungen werden fortgesetzt**.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetz über **Fernabsatzverträge** und andere Fragen des **Verbraucherrechts** sowie zur **Umstellung von Vorschriften auf Euro** (Drucksache 237/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen in Drucksachen 237/1/00 und 237/2/00 zwei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

(D)

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist nun über den Anrufungsgrund abzustimmen.

Ich rufe zunächst den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 237/2/00 auf, bei dessen Annahme der Antrag in Drucksache 237/1/00 entfällt. Wer ist für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 237/2/00? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun zum Antrag Hessens in Drucksache 237/1/00, dem die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen beigetreten sind! Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 5/00*** zusammengefassten Beratungsgegenstände mit Ausnahme des gesondert behandelten Tagesordnungspunktes 2 auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3 bis 7, 10, 19 bis 26, 29, 32, 33, 35, 38, 39, 41, 42, 44 und 46.

*) Anlage 1

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 10 hat Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

(Vorsitz: Vizepräsident Roland Koch)

Vizepräsident Roland Koch: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten – **landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 159/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 159/1/00 vor. Dort wird unter Ziffer 1 die Nichteinbringung des Gesetzentwurfs empfohlen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Damit wird über die Nichteinbringung mitentschieden.

Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wer nunmehr die hierfür vorgeschlagene Begründung unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache annehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Daraus folgt: Die Begründung ist nicht beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zu **Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht** (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 203/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 203/1/00 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe einer Änderung beschlossen** und **Minister Professor Dr. Ulrich Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

(C)

Entschließung des Bundesrates zur **Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 190/00)

Dazu hat sich Frau Staatsministerin Stamm (Bayern) zu Wort gemeldet.

Barbara Stamm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befassen uns heute nicht das erste Mal mit dieser Thematik. Ich möchte noch einmal dafür werben, die Unsicherheit unter ehrenamtlich Tätigen zu beseitigen. Ich kann belegen, dass auch im Bundesarbeitsministerium und ebenso beim Bundesarbeitsminister Unsicherheit besteht. Ich werde das später auf Grund eines Briefes darstellen.

Ehrenamtlich Tätige waren in der Vergangenheit hinsichtlich der ihnen gezahlten Aufwandsentschädigung weitgehend sozialversicherungsfrei. Erst die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die zum 1. April 1999 in Kraft trat, brachte gravierende Änderungen zu Lasten des Ehrenamtes. Denn das Entgelt aus einer Nebenbeschäftigung und leider eben auch das Entgelt aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit werden nun mit dem Entgelt aus einer anderen Beschäftigung zusammengerechnet.

Die Schädlichkeit der 630-DM-Regelung zeigt sich in voller Deutlichkeit nach dem **Beschluss der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 16./17. November 1999**. Die ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren beispielsweise sollen in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(D)

Die **Gleichsetzung ehrenamtlichen Engagements mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Erwerbstätigkeit ist nicht gerechtfertigt** und für die ehrenamtlich engagierten Mitbürgerinnen und Mitbürger auch nicht nachvollziehbar. Die Bewertung ehrenamtlichen Engagements als abhängiges Beschäftigungsverhältnis untergräbt die Motivation, ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen. Dies, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist für uns eine untragbare Situation.

Die Gleichsetzung ehrenamtlichen Engagements mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Erwerbstätigkeit ist ein bundesweites Problem. Der Herr Bundesarbeitsminister möge es bitte nicht auf die Länder schieben.

Die Sozialministerinnen und -minister der unionsgeführten Länder sind sich einig: Die Gleichsetzung ist als Angriff auf das Ehrenamt untragbar. Nun hören Sie bitte zu: Die Innenminister aller Länder – wohlgemerkt nicht nur die Innenminister der unionsgeführten Länder – sind sich einig: Die Gleichsetzung ist als **Angriff auf das Ehrenamt** untragbar. Wenn sich die Innenminister aller Länder hierin einig sind, dann verstehe ich nicht, warum wir uns in diesem Hohen Hause nicht darauf verständigen kön-

*) Anlage 2

Barbara Stamm (Bayern)

(A) nen. Darum werbe ich noch einmal für unseren Entschließungsantrag.

Die Bundesregierung ist anscheinend mit ihrem Latein am Ende. Es erfolgen nämlich regelmäßig Hinweise, dass wir die Sache landesrechtlich regeln sollen. Darauf darf ich nur Folgendes erwidern: Derjenige, der das Problem verursacht hat, muss es auch lösen. Das Problem haben nicht die Länder verursacht – schon gar nicht einige wenige Länder –, sondern der Bund hat es verursacht. Dieser ist zuständig für das Steuerrecht und das **Sozialversicherungsrecht**. Noch ist es **Bundesrecht**. Bayern hätte nichts dagegen, wenn das Sozialversicherungsrecht im Wege des Föderalismus in die Zuständigkeit der Länder überginge. Wir könnten da vieles gestalten. Aber dem ist nicht so. Der Bund ist dafür zuständig.

Deswegen bitte ich den Bundesarbeitsminister, damit aufzuhören, freiwilligen Führungskräften der Feuerwehren zu schreiben, Bayern oder andere Länder könnten die Angelegenheit selbst regeln. Das stimmt schlicht und einfach nicht; denn es wäre gesetzeswidrig. Daher kann er auch nicht von uns verlangen, dass wir gewachsene Strukturen manipulieren oder verdrehen, um den Ehrenamtsbereich vor den Konsequenzen des verfehlten 630-DM-Gesetzes zu schützen. Wenn es sinnvolle Lösungsmöglichkeiten auf Landesebene gäbe, hätten wir in Bayern – davon können Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, ausgehen – das Problem längst behoben.

(B) Da die rotgrüne Bundesregierung nicht bereit ist zu handeln, sind wir mit unserer Bundesratsentschließung initiativ geworden. Damit wollen wir erreichen, dass die bundesrechtlichen Regelungen geändert werden. Die Entfaltung des Ehrenamtes darf nicht länger behindert werden. Die **Vertagung in den meisten Ausschüssen** hilft dem Ehrenamt nicht. Wenn unsere vielen ehrenamtlich Tätigen wüssten, was in den Ausschüssen des Bundesrates passiert ist! Man hat sich vertagt, man war nicht bereit, den Stellenwert der ehrenamtlich Tätigen wieder in den Mittelpunkt zu rücken. Auf der einen Seite mahnen wir Politikerinnen und Politiker Eigeninitiative und die Übernahme eines Ehrenamtes an, auf der anderen Seite sind wir nicht einmal bereit, angemessene politische Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zu schaffen.

Aus diesem Grunde haben wir die **sofortige Sachentscheidung** in der heutigen Plenarsitzung **beantragt**.

Frau Staatssekretärin Mascher hat in der vorigen Bundesratsitzung vorgebracht, dass viele Beschäftigte im karitativen oder gemeinnützigen Bereich auf **sozialversicherungsrechtlichen Schutz**, insbesondere bei der Alterssicherung, dringend angewiesen seien. Als ob man mit 630-DM-Regelungen Alterssicherung auf den Weg bringen könnte! Aber gut, sie hat es gesagt.

Diesem Argument lässt sich gesetzgeberisch dadurch begegnen, dass jeder Ehrenamtliche, der nach der derzeitigen Rechtslage als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter einzuordnen ist, das Recht hat,

(C) für einen Verbleib in der gesetzlichen Sozialversicherung zu optieren. Damit wäre das Problem gelöst.

Ein zweiter Einwand ging dahin, dass eine Freistellung gesetzestechnisch nicht möglich sei, da sich der **Begriff des Ehrenamtes** nicht sachgerecht **abgrenzen** lasse. Dies hat Bundesarbeitsminister Riestler in einem Schreiben an meinen Kollegen Dr. Beckstein vom 6. April 2000 zum Ausdruck gebracht. Ich gehe demgegenüber davon aus, dass dies sehr wohl möglich ist. Wenn sich der Bundesarbeitsminister außer Stande sieht, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, wird der Bundesrat an Stelle der Bundesregierung tätig werden müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte Ihnen ein **Schreiben des Bundesarbeitsministers** vom 9. Mai 2000 **an den Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Bayern** nicht vorenthalten. Er schreibt unter anderem:

(D) Ich stimme mit Ihnen darin überein, dass Tätigkeiten in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – auch bei den freiwilligen Feuerwehren – als Ehrenamt angesehen werden. Die Sozialversicherungspflicht bestimmt sich allerdings danach, ob eine Tätigkeit eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts darstellt. Diese Beurteilung obliegt den Sozialversicherungsträgern und richtet sich nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Begriff des Beschäftigungsverhältnisses. Danach stehen die Freiwilligen Feuerwehrkräfte regelmäßig in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Kommunen bzw. Landkreisen. Das haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung in einem Besprechungsergebnis vom 16./17. November 1999 erneut bestätigt. Es trifft also nicht zu, dass die Spitzenverbände mit ihrer Besprechung rechtliches Neuland betreten hätten. Hierzu weise ich darauf hin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gegenüber den Spitzenverbänden nicht weisungsbefugt ist und diese bei der Auslegung der Sozialgesetze nicht an Vorgaben des Ministeriums gebunden sind.

Der Bundesarbeitsminister schreibt einem ehrenamtlich Tätigen, der für über 70 000 freiwillige Feuerwehrmänner und -frauen die Verantwortung übernimmt, er könne nicht helfen, weil es Aufgabe der Sozialversicherungsträger sei festzulegen, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliege oder nicht. Er sei gegenüber den Spitzenverbänden nicht weisungsbefugt; diese seien bei der Auslegung der Sozialgesetze nicht an Vorgaben des Ministeriums gebunden.

Der Bundesarbeitsminister verlässt sich jetzt auf eine **Enquete-Kommission**, die im Bundestag 1999 eingerichtet worden ist, und schreibt: Ich erwarte mit Spannung die Vorschläge, die mir dann gemacht werden, damit wir das Problem lösen können.

Der Bundesarbeitsminister und damit die Bundesregierung, aber auch wir hier im Bundesrat haben die Möglichkeit, ganz klar in das Sozialversicherungsrecht hineinzuschreiben, dass es eben kein ab-

Barbara Stamm (Bayern)

- (A) hängiges Beschäftigungsverhältnis ist, damit die Sozialversicherungsträger nicht zu einer solchen Auslegung kommen können. Ich verstehe nicht – ich wiederhole: alle Innenminister sind sich mit meinem Kollegen Dr. Beckstein einig –, dass Sie jetzt noch der Meinung sind, man könne das Problem auf die lange Bank schieben und solle die Sozialversicherungsträger weiterhin prüfen lassen.

Das Problem ist bei uns nur deshalb virulent geworden, weil die Rentenversicherungsträger Prüfungen bei den Kommunen vorgenommen haben. Mittlerweile sind auch andere Länder betroffen. Je mehr Prüfungen stattfinden, desto mehr ehrenamtlich Tätige werden betroffen sein. Uns, die wir in der politischen Verantwortung stehen, wird immer mit Verdross entgegengehalten, wir seien nicht bereit, offenkundige Missstände im Interesse derer abzustellen, die ihre Freizeit in den Dienst anderer stellen. Deswegen bitte ich Sie noch einmal, unserem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Der Bundesarbeitsminister schreibt weiter:

Ist von einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen und überschreitet das Arbeitsentgelt 630 DM im Monat, ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten, im Falle einer geringfügigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge von 12 % an die Rentenversicherung und 10 % an die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen, es sei denn, die geringfügige Beschäftigung ist mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. In diesem Fall besteht Versicherungspflicht in vollem Umfang.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies können wir doch nicht so stehen lassen! – Es heißt weiter:

Das Problem, für bestimmte Tätigkeiten Sozialversicherungsfreiheit vorzusehen, ist zwar seit langem in der sozialpolitischen Diskussion

– er schreibt, es sei seit langem in der sozialpolitischen Diskussion, aber er tut nichts –,

überzeugende Lösungen sind wegen der hier bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten aber bisher nicht gefunden worden. Auch die Bayerische Staatsregierung hat davon abgesehen, ihre Forderung nach Ausnahme des Ehrenamts von der Sozialversicherung in einem Gesetzentwurf zu konkretisieren.

Ich hoffe immer noch darauf, dass unser Entschließungsantrag heute eine Mehrheit findet. Ich darf ankündigen: Wenn dem nicht so sein sollte, werden wir Sie in der nächsten Bundesratssitzung mit einem **Gesetzentwurf des Freistaates Bayern** konfrontieren, in dem wir die Abgrenzung sehr klar vornehmen. Der Gesetzentwurf ist fertig. Wir hätten ihn auch heute schon einbringen können. Wir haben es deshalb nicht getan, weil wir darauf hoffen, dass unsere Entschließung heute eine Mehrheit zu Gunsten derer findet, die auf eine Antwort warten. – Vielen Dank.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Ministerpräsident Müller** (Saarland) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob trotz nicht abgeschlossener Ausschussberatungen heute in der Sache entschieden werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entscheiden wir heute nicht in der Sache. Die **Vorlage wird in den Ausschüssen weiterberaten.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Entschließung des Bundesrates zu **Aktivitäten der EU im Bereich Einwanderung und Ausländerrecht** – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 264/00)

Zu Wort hat sich Herr Minister Köckert (Thüringen) gemeldet.

Christian Köckert (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stehen derzeit, und zwar nicht nur im Zusammenhang mit dem Green-Card-Experiment der Bundesregierung, vor entscheidenden Weichenstellungen in der Ausländer- und Asylpolitik. Zuletzt haben die Reaktionen auf die **Berliner Rede** des Bundespräsidenten verdeutlicht, dass wir zu diesen Fragen eine breite Debatte in Politik und Gesellschaft führen müssen.

Angesichts mancher Überlegungen zu Änderungen des geltenden Asyl- und Ausländerrechts darf eines jedoch nicht in Vergessenheit geraten: Diese Fragen müssen derzeit vor allem im europäischen Zusammenhang gesehen werden. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Auf der Grundlage des Vertrags von Amsterdam, nämlich Artikel 62 und 63, wird in den nächsten Jahren eine **Harmonisierung des Asyl-, des Einwanderungs- und des Ausländerrechts auf europäischer Ebene** angestrebt. Die diesbezügliche Politik der Bundesregierung erscheint derzeit – nicht zuletzt im Hinblick auf die Wahrung der Länderinteressen gegenüber der Europäischen Union – wenig zufriedenstellend. Bayern und Thüringen haben sich daher entschlossen, einen entsprechenden Antrag zu Aktivitäten der Europäischen Union im Bereich Einwanderung und Ausländerrecht einzubringen.

Bisher hat sich der Bundesrat im Wesentlichen mit Initiativen beschäftigt, die die Kommission zu diesem Themenkomplex vorgelegt hat. Aus unserer Sicht sind aber die entsprechenden Vorschläge der Kommission keinesfalls so, dass sie von den Ländern mitgetragen werden könnten. Dies gilt sowohl für die Vorschläge zu einer gerechten Lastenverteilung bei der Asyl- und Flüchtlingsproblematik als auch für den Richtlinienvorschlag zum Recht auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige.

*) Anlage 3

Christian Köckert (Thüringen)

(A) So ist beispielsweise ein nur finanzielles Ausgleichssystem, wie es die Kommission mit der **Schaffung eines Europäischen Flüchtlingsfonds** vorgeschlagen hat, kaum geeignet, zu einer gerechteren Lastenverteilung innerhalb der Gemeinschaft beizutragen. Der Bundesrat war sich am 7. April dieses Jahres weitgehend einig, dass es dazu insbesondere einer **verbindlichen Verteilungsregelung nach Quoten** bedarf, die den Staaten der Gemeinschaft die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen zuweist. Weiterhin bestand Einigkeit dahin gehend, dass ein harmonisiertes Gemeinschaftsrecht **soziale Leistungen in Form, Umfang und Höhe festlegen** muss, um die bestehende Sogwirkung auf einzelne Mitgliedstaaten zu verringern. Was wir brauchen, ist eine an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Bevölkerungszahl eines Mitgliedstaates orientierte Regelung, die durch eine ausgewogenere Lastenverteilung der europäischen Solidargemeinschaft gerecht wird.

Thüringen vertritt wie Bayern die Auffassung, dass wir in der Gemeinschaft ein weitgehend angeglichenes, effizientes und rechtsstaatliches Asylverfahren anstreben müssen. Darüber hinaus halten wir die **einheitliche Festlegung sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten** für unbedingt erforderlich. Den **Richtlinienvorschlag der Kommission zum Recht auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige** hat im Übrigen auch Bundesinnenminister Schily in einem Schreiben an die Kollegen Beckstein und Bouffier als inakzeptabel bezeichnet.

(B) Die Vergemeinschaftung der Einwanderungspolitik durch den Vertrag von Amsterdam darf nicht dazu genutzt werden, zusätzliche Einwanderung in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern. Der Richtlinienvorschlag kann als Beispiel dafür gelten, dass die Kommission eine Zuwanderungspolitik der Öffnung und umfassenden rechtlichen Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern betreibt. Wir sprechen uns nachdrücklich gegen diesen Ansatz aus; denn eine solche Politik steht allen Bemühungen um eine **Begrenzung des Zuzugs von Drittstaatsangehörigen** entgegen, die angesichts des nach wie vor hohen Zuwanderungsdrucks auf die Mitgliedstaaten und insbesondere auf Deutschland als Hauptzielland notwendig sind. Die möglichen **finanziellen Belastungen**, vor allem für Mitgliedstaaten mit hohen Sozialstandards, sind **unabsehbar**. Wir lehnen daher den Richtlinienvorschlag der Kommission zum Recht auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige als viel zu weit gehend ab.

Besorgnis erregend ist die abwartende **Haltung der Bundesregierung** in dieser Frage. Es kann nur bedingt beruhigen, wenn der Bundesinnenminister in seinem Schreiben an die Kollegen Beckstein und Bouffier darauf hinweist, dass die Abstimmung der deutschen Verhandlungsposition innerhalb der Bundesregierung in dieser Frage noch nicht abgeschlossen sei, und wenn er darüber hinaus die Auffassung vertritt, eine endgültige politische Festlegung sei in Deutschland noch nicht erforderlich, da zurzeit erste Erörterungen des Vorschlags auf der Ebene der Arbeitsgruppen des Rates stattfänden. Das können wir

(C) nicht akzeptieren. Die Bundesregierung muss aufgefordert werden, in dieser Frage – wie auch hinsichtlich des Vorschlags zur Schaffung eines Europäischen Flüchtlingsfonds – klar Position zu beziehen.

Darüber hinaus sollte der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, in der Asyl- und Einwanderungspolitik von ihrem **Ko-Initiativrecht** im Sinne der Länderpositionen aktiv Gebrauch zu machen. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass das Ko-Initiativrecht nach Artikel 67 des Amsterdamer Vertrages lediglich für den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages besteht.

Es ist an der Zeit, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass die Bundesregierung ihre Möglichkeiten aktiv nutzt, anstatt lediglich auf Vorschläge zu reagieren. Es ist, glaube ich, auch an der Zeit, dass sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine gerechtere Lastenverteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich einsetzt.

Ich bitte Sie deshalb, dem vorliegenden Entschließungsantrag zuzustimmen.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden, so dass wir zunächst darüber zu befinden haben, ob bereits heute in der Sache entschieden werden soll. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. (D)

Ich weise den Entschließungsantrag dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen über die **Vergütung psychotherapeutischer Leistungen ab dem Jahre 1999** – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 263/00)

Dazu hat sich Herr Minister Gnauck (Thüringen) zu Wort gemeldet.

Jürgen Gnauck (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch wenn es in jüngster Zeit um die Situation der Psychotherapeuten ruhiger geworden ist: Es besteht immer noch Handlungsbedarf. Bis heute hat das Bundesgesundheitsministerium keinen Beitrag zur Lösung des Problems geleistet. Deshalb mussten und müssen die Länder mit den Mitteln handeln, die ihnen zur Verfügung stehen.

Wir konnten die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Jahre 1999 auf Länderebene sichern. Doch **bis heute** ist eine **angemessene Vergütung psy-**

Jürgen Gnauck (Thüringen)

- (A) **chotherapeutischer Leistungen ohne eine Belastung anderer Leistungserbringer nicht gewährleistet.** Dies möchte ich wie folgt begründen:

Bis zum Jahr 1998 waren die Psychotherapeuten entweder im Delegationsverfahren – d. h. im Auftrag eines Arztes – oder im Kostenerstattungsverfahren tätig. Dementsprechend erhielten sie die Vergütung für ihre Leistung entweder vom beauftragenden Arzt oder vom Patienten, der das Geld dann von seiner Krankenkasse erstattet bekam.

Diese für Krankenversicherungsleistungen eigentlich ungewöhnliche Finanzierungsmethode wurde ab 1999 durch das **Psychotherapeutengesetz** geändert. Dieses Gesetz gliedert die Psychotherapeuten in die Selbstverwaltung und das Vergütungssystem der Ärzteschaft ein. Sie erhielten im Jahr 1999 einen „gedeckelten“ Finanzierungstopf. Berechnungsbasis waren die Werte des Jahres 1996.

Da sowohl die Datenlage als auch die strukturellen Entwicklungen unklar waren, herrschte Unsicherheit, ob dieses Geld ausreichen würde. Deshalb hat man im Psychotherapeutengesetz eine **Interventionsgrenze für die Budgetierung** verankert. Demnach mussten sich die Vertragspartner, also Leistungserbringer und Krankenkassen, auf weitere Maßnahmen verständigen, wenn der rechnerische Wert – der so genannte Punktwert – der psychotherapeutischen Leistungen wegen einer frühzeitigen Budgetausschöpfung um 10 % unter den ärztlichen Wert fiel.

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie kennen die **Entwicklung des letzten Jahres**. Es kam viel schlimmer. Bereits zur Jahresmitte warnten bundesweit Kassenärztliche Vereinigungen, das Geld für psychotherapeutische Maßnahmen sei in Kürze aufgebraucht. Das war kein ausschließliches Problem der neuen Länder. Es war hier nur besonders ausgeprägt.

1996 befand sich die psychotherapeutische Versorgung in den neuen Ländern noch im Aufbau. Der reale Bedarf der Bevölkerung war damals noch nicht gedeckt. Die Versorgungsstrukturen waren lückenhaft. Deshalb war das Jahr **1996** nach unserer Überzeugung von vornherein **ungeeignet, als Basisjahr zu dienen**.

Unter Hinweis auf die Interventionsklausel haben deshalb die Länder mit den Vertragspartnern nach **ergänzenden Regelungen** gesucht, um die medizinische Versorgung zu sichern. Diese Verhandlungen scheiterten in vielen Ländern, weil die Bundesgesundheitsministerin die rechtlich äußerst zweifelhafte Auffassung vertrat, die Krankenkassen dürften gar keine zusätzlichen Mittel beisteuern, auch wenn die vorhandenen bereits erschöpft seien. Zusätzlich benötigte Mittel zur so genannten Punktwertstützung in der Psychotherapie – und das war nicht wenig – seien ausschließlich von den Ärzten aufzubringen.

Dies war und ist unserer Überzeugung nach nicht nur rechtlich, sondern auch sachlich abwegig. Deswegen haben sich die Sozialministerinnen und -minister der unionsgeführten Länder gemeinsam an

die Kollegin Fischer gewandt und sie aufgefordert, die Situation zu bereinigen. Dieser Appell blieb ohne Erfolg. (C)

Mein Kollege, der Thüringer Sozialminister Frank-Michael Pietzsch, hat Frau Fischer zudem aufgefordert, zumindest ihre irrige Rechtsauffassung zurückzunehmen. Er erhielt mit erheblicher Verspätung die Antwort, man sehe hierzu keinen Anlass. Zugleich teilte die Bundesgesundheitsministerin jedoch mit, sie werde davon abweichende Regelungen nicht befehlen, und zwar auch dann nicht, wenn die betreffenden Krankenkassen der Bundesaufsicht unterstünden.

Diese Aussage zeigt deutlich die Ohnmacht, mit der der Bundesgesetzgeber den Problemen gegenübersteht. Entweder ich habe eine Rechtsauffassung und setze diese auch durch, oder ich kann sie nicht mit Anstand aufrechterhalten; dann revidiere ich sie. Mit ihrem Verfahren hat Frau Fischer die psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen gefährdet und das Problem damit auf den Rücken der Patienten und Leistungserbringer verlagert.

Wenn einige uns jetzt glauben machen wollen, das sei nur ein Problem des Jahres 1999 und damit isoliert zu betrachten, dann muss ich dem nachhaltig widersprechen. Ab dem Jahr 2000 finanzieren sich die psychotherapeutischen Leistungen aus dem Gesamthonorartopf aller Fachärzte. Dieser Topf wurde um das **Psychotherapeutenbudget 1999** aufgestockt, ein Budget, von dem wir wissen, dass es **zu gering bemessen** ist. (D)

Inzwischen hat der **Bewertungsausschuss auf Bundesebene** auch einen **Berechnungsmodus vorgegeben**, wie man in den Kassenärztlichen Vereinigungen zu einer sachdienlichen und gerechten Vergütungshöhe psychotherapeutischer Leistungen kommt. Er hat sich dabei weitgehend an die **Maßgaben des Bundessozialgerichtsurteils vom 25. August 1999** gehalten.

In den meisten Ländern wird sich dadurch ein Punktwert um 7 Pfennig ergeben, während im Jahr 1999 meist zwischen 4 und 5,5 Pfennig gezahlt wurde.

Jetzt erkennen Sie anschaulich die Auswirkungen der zu gering bemessenen Vergütung des Jahres 1999: Die **Differenz zum höheren Wert des Jahres 2000 wird nämlich aus der fachärztlichen Gesamtvergütung abgedeckt** und wird bei ebendiesen Ärzten zu einem weiteren Punktwertverfall führen. Das **Problem** ist also bis heute von der Bundesregierung nicht gelöst worden. Es wurde lediglich **in einen anderen Bereich verlagert**.

Der Freistaat Thüringen schlägt daher vor, die Bundesregierung zu den erforderlichen Schritten aufzufordern. Die Versorgung der Bevölkerung mit psychotherapeutischen Leistungen ist – auch und gerade in den neuen Ländern – gefährdet. Diese Gefährdung lässt sich abwenden, indem die Bundesregierung die Forderungen erfüllt. Es geht damit um einen Beitrag zum sozialen Frieden.

(A) **Vizepräsident Roland Koch:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Entgeltregulierung im Postbereich** – Antrag der Länder Hessen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 265/00)

Zu Wort gemeldet hat sich zunächst Herr Staatsminister Posch (Hessen).

Dieter Posch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entschließungsantrag der Länder Hessen und Thüringen, den wir Ihnen heute vorlegen, thematisiert nur auf den ersten Blick die Höhe des Briefportos, das die Deutsche Post AG für angemessen und wettbewerbsgerecht hält. Darüber hinaus geht es um zwei sehr grundsätzliche Fragen, nämlich zum einen darum, wie die Bundesregierung, der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, mit dem Gesetz umgeht, indem sie rechtswidrig in den Postmarkt eingreift. Zum anderen gibt das Vorgehen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Anlass, die ordnungspolitischen Orientierungspunkte der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu hinterfragen. Denn es steht zu befürchten, dass Fortschritte in der Liberalisierung des Marktes, die den privaten und geschäftlichen Kunden eindeutig Vorteile bringen, wieder zunichte gemacht werden.

Was den erstgenannten Aspekt – den Umgang mit dem Gesetz und den Verfassungsorganen des Bundes – anbetrifft, ist es erforderlich, dass wir uns die **Chronologie der Ereignisse** vergegenwärtigen:

Im **Mai 1997** genehmigte der Regulierungsrat beim damaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation, in den die Länder je einen Vertreter entsandten, die **Höhe des Briefportos**: Danach sollte etwa der **Standardbrief** für die Zeit **bis zum 31. August 2000 1,10 DM** kosten. Der Beschluss folgte dem Vorschlag des damaligen Ministers Dr. Bötsch und wurde einstimmig gefasst. Der Preis war seinerzeit nicht unumstritten. Viele Fachleute forderten schon damals, das Porto bei 1 DM zu belassen. Insbesondere die Wettbewerber im Frachtbereich äußerten die Befürchtung, dass mit den Monopolgewinnen die defizitäre Frachtpost subventioniert wird. Ein entsprechendes Verfahren bei der EU ist, wie Sie wissen, im Gange.

Viele Ländervertreter haben damals nur deshalb zugestimmt, weil mit der Genehmigung ein **Junktim zum Filialkonzept** hergestellt worden ist: Die Post AG hatte damit die Verpflichtung übernommen, eine flächendeckende Versorgung mit Postfilialen zu garantieren.

Auf der Grundlage des von mir genannten Beschlusses erging im **Juni 1997** der **Genehmigungsbe-**

scheid des Bundespostministers an die Post AG – (C) wohlgemerkt mit einer Befristung bis zum 31. August 2000.

Im Dezember 1997 hat dann der Bundesrat dem neuen **Postgesetz** zugestimmt, das **am 1. Januar 1998 in Kraft getreten** ist. Das Gesetz legt in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich fest, dass die vor diesem Zeitpunkt erteilten Genehmigungen – ich zitiere – „bis zum Ablauf der im Genehmigungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2002, wirksam“ bleiben. Die **Höhe des Briefportos hat somit nach geltendem Recht nur bis zum 31. August 2000 Bestand**.

Damit wurde – anders als im kurz zuvor beschlossenen Telekommunikationsgesetz – die Befristung der bereits erteilten Entgeltgenehmigung nunmehr gesetzlich verankert. Dies war der erklärte Wille des Gesetzgebers, also des Bundestages und des Bundesrates; die Klausel war im Gesetzgebungsverfahren auch zu keinem Zeitpunkt strittig.

Bis März dieses Jahres war ebenfalls völlig **unstrittig, dass für die ab 1. September 2000 geltenden Tarife eine neue Genehmigung erteilt werden muss** und dass dafür nach dem Postgesetz in Verbindung mit der Entgeltregulierungsverordnung die **Regulierungsbehörde die allein zuständige Behörde** ist. Beide Sachverhalte wurden in einem Schreiben des Bundeswirtschaftsministers an die Regulierungsbehörde vom Juli 1999 ausdrücklich bestätigt.

Außerdem hat der Bundeswirtschaftsminister in diesem Schreiben nachhaltig das so genannte **Price-Cap-Verfahren** empfohlen. Die Regulierungsbehörde hat die Empfehlung des Ministers daraufhin sofort umgesetzt. Hierzu wurden erhebliche Vorarbeiten, wie etwa in Bezug auf den Warenkorb und die Prüfung betriebswirtschaftlicher Unterlagen, geleistet. (D)

Der Beirat bei der Regulierungsbehörde hat dieses Vorgehen in seiner Sitzung im Januar 2000 ausdrücklich gebilligt. Das heißt, alles schien seinen geregelten Weg zu gehen.

Umso überraschender kam dann im März die Ankündigung der Post AG, das Briefporto erhöhen zu wollen. Die sofortige Reaktion des Bundeswirtschaftsministers war, dies passe „nicht in die Landschaft“, verbunden mit der sicherlich populären Zusage, er werde das Porto stabil halten.

Meine Damen und Herren, diese Vorgänge werfen die Frage auf, auf welcher Faktenbasis die Beteiligten seinerzeit in der Öffentlichkeit agierten. Die Begründungen der Post AG scheinen mir dabei zwar nachvollziehbar, aber nicht stichhaltig zu sein. Der Noch-Monopolist will die Gunst der Stunde nutzen und noch möglichst viel Gewinn machen. Beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sieht die Sache schon etwas anders aus.

Mich würde interessieren, auf welcher zahlenmäßigen Basis der Bundeswirtschaftsminister seine Aussage getroffen hat, ist doch letztlich die Regulierungsbehörde die prüfende Behörde. Diese hat darauf zu achten, dass die Entgelte nicht danach be-

Dieter Posch (Hessen)

(A) stimmt werden, ob Minister oder Abgeordnete die Preise für zu hoch oder zu niedrig halten, sondern dass sie dem Maßstab der „**Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**“ entsprechen.

Diese – ich wiederhole – für die Genehmigung allein zuständige Behörde stand kurz vor der Information des Beirates und der anschließenden öffentlichen Bekanntgabe der von ihr beabsichtigten Entscheidung, so wie es dem Gesetz entspricht. Nach allen Informationen, die hierzu vorliegen und die man auch in der Presse nachlesen konnte, hätte es eine Absenkung des Preisniveaus um möglicherweise 15 % geben können. Dies alles ist geplatzt mit der **Weisung des Bundeswirtschaftsministers** an die Behörde, „das Postgesetz zu interpretieren“ – und damit die Geltungsdauer der Genehmigung schlicht und ergreifend bis zum 31. Dezember 2002 auszu dehnen.

Damit ist der Bundeswirtschaftsminister in Wahrheit nicht der Retter des bisherigen Portos. Er hat vielmehr eine Preissenkung verhindert, zumindest eine solche, die möglich gewesen wäre, und damit gegen die Zielsetzung des Postgesetzes verstoßen, die Interessen der Kunden zu wahren.

Meine Damen und Herren, ich halte diese Weisung **aus zwei Gründen für rechtswidrig**:

Erstens. Die **Weisung widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes**. Der Wortlaut der Befristungsklausel ist eindeutig und daher einer Interpretation nicht zugänglich. Der Wortlaut wurde ganz bewusst anders formuliert als im TKG. Die Klausel kam ergänzend ins Gesetz und kann damit nicht durch Weisung wieder „weginterpretiert“ werden. Die so genannte Interpretation erweist sich als eine Streichung von neun Wörtern und zwei Kommata. Das kommt faktisch einer Gesetzesänderung gleich.

(B)

Es ist durchaus legitim, wenn die Bundesregierung zu der Erkenntnis kommt, dass die derzeitige Höhe der Entgelte für einen längeren Zeitraum sinnvoll sei. Aber dann hat sie sich, bitte schön, an Recht und Gesetz zu halten. Dies bedeutet: Sie muss das parlamentarische Verfahren für eine Gesetzesänderung in Gang bringen und die Zustimmung des Bundesrates einholen. Dies ist nicht geschehen, und unser Haus darf sich eine solche **Missachtung** meines Erachtens nicht bieten lassen.

Zweitens. Die Weisung ist **keine allgemeine Weisung**, wie der Bundeswirtschaftsminister meint. Die Weisung greift in ein ganz bestimmtes laufendes Verfahren ein, das einzig und allein zum Ziel hat, den Preisgestaltungsspielraum der Post AG festzulegen.

Mit der Weisung wurde das Price-Cap-Verfahren gestoppt; ich vermute, weil das zu erwartende Ergebnis einer Preissenkung politisch nicht gewollt war. Die Interessen der Postkunden mussten offensichtlich gegenüber den Veräußerungsabsichten an der Börse zurückstehen. Ich hätte mir gewünscht, dass die Bundesregierung mehr Zuversicht hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Post AG gehabt hat. Ich bin der Überzeugung, dass die Reduzierung des Portos den Börsengang nicht behindert und den Unter-

nehmenswert am Markt nicht geschwächt, sondern (C) gestärkt hätte.

Meine Auffassung zu dieser Weisung wurde auch vom Beirat bei der Regulierungsbehörde auf seiner Sitzung Anfang April mehrheitlich bekräftigt. Ich bedauere es außerordentlich, dass der Bundeswirtschaftsminister entgegen der Beschlusslage dieses Gremiums an seiner Entscheidung nach wie vor festhält.

Ich denke, wir sollten daher über den Bundesrat alles unternehmen, dies noch zu ändern, auch wenn die Zeit dafür knapp ist. Die in den vergangenen Jahren vollzogene Neuorientierung der Ordnungs- und Regulierungspolitik haben wir in den Ländern entscheidend mitgestaltet. Insbesondere haben wir maßgeblich zur Formulierung der infrastrukturellen Anliegen beigetragen. Dies muss auch in Zukunft so bleiben.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich neben dem rechtlichen auf den zweiten Aspekt – die **ordnungspolitischen Orientierungspunkte der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung** – eingehen. Die Weisung hat unzulässig in die alleinige Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für die Genehmigung der Entgelte eingegriffen und damit den gesetzlichen Handlungsrahmen dieser Behörde in Frage gestellt.

Sehr bewusst gibt es für die Regulierungsbehörde – anders als beim Kartellamt – **kein Kassationsrecht** durch Ministerentscheidung. Die Weisung des Ministers ist aber faktisch die Kassation einer bevorstehenden Entscheidung. Dies darf nicht angehen. Wenn es uns mit der Marktöffnung im Postbereich ernst ist, dann **muss sich der Staat auf die Setzung und Überwachung von Rahmenbedingungen**, wie sie das reformierte Postgesetz enthält, **beschränken**. Hingegen darf er seine Aufgabe nicht darin sehen, eine wettbewerbliche Ausnahmesituation zu verlängern und dem Teilmonopol „Post“ weitere Renditen zu sichern.

(D)

In diesen Zusammenhang gehört auch das bei der EU anhängige **Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland**. Ich habe die nicht unbegründete Sorge, dass sich einige der Vorwürfe erhärten könnten. Spätestens dann erscheint mir die Position des Bundeswirtschaftsministers nicht mehr haltbar. Umso größer wäre der angerichtete Schaden.

Ich halte die Wirkung, die die Weisung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie bei den Marktteilnehmern ausgelöst hat, für äußerst schädlich.

Ich war selbst erstaunt darüber, welche hohe Wellen dieses Vorgehen bei Marktteilnehmern auch im Bereich der Telekommunikation geschlagen hat. Namhafte Firmen haben auf der TK Messe 2000 in Frankfurt unter Hinweis auf diese Entscheidung ihre Sorge geäußert, dass solche Eingriffe – an der Regulierungsbehörde vorbei – gegebenenfalls auch in ihrem Markt vorgenommen werden. Ich denke, wir müssen diese Worte sehr ernst nehmen und dürfen nicht weiteres Vertrauen verspielen.

Dieter Posch (Hessen)

(A) Die Marktteilnehmer haben von der Arbeit der Regulierungsbehörde insgesamt einen positiven Eindruck; sie haben Vertrauen in deren Kompetenz und Zuverlässigkeit. Dies darf sich nicht ändern; denn eine neutrale, unabhängige und funktionsfähige Regulierung ist noch auf längere Sicht eine unverzichtbare Aufgabe. Diese Meinung wird nicht nur von der Regulierungsbehörde selbst geteilt – dies ist naturgemäß der Fall –, sondern auch im neuesten Bericht der Monopolkommission bestätigt.

Meine Damen und Herren, ich möchte die Bundesregierung daher dringend darum bitten, nicht öffentliche Erklärungen oder sogar Festlegungen über Verlängerungen im Bereich der Exklusivlizenz abzugeben, ohne den Bundesrat frühzeitig in diese Überlegungen einzubeziehen. Wir, die **Länder, stehen in der Mitverantwortung**, wollen diese auch wahrnehmen und werden sie daher einfordern.

Dazu gehört, dass wir die jetzige rechtswidrige Entscheidung nicht akzeptieren, sondern dafür Sorge tragen, dass sie im Interesse der Glaubwürdigkeit der Politik und zum Nutzen der Postkunden doch noch korrigiert wird. Daher bitte ich für die anstehenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates um Unterstützung unseres Antrages. – Vielen herzlichen Dank.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Herr Mosdorf.

(B) **Siegmar Mosdorf**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In dem vorliegenden Antrag werden Vorwürfe erhoben, dass der Bundeswirtschaftsminister die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Frage gestellt, eine mögliche Portosenkung verhindert und die Mitwirkungsrechte des Bundesrates verletzt habe.

Keiner dieser Vorwürfe trifft zu: Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist als oberste Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministers angesiedelt, und wir haben **von einem gesetzlich eindeutig formulierten Weisungsrecht Gebrauch gemacht**. Dieses Recht schließt ein, eine nachgeordnete Behörde zu einer bestimmten Gesetzesauslegung zu verpflichten.

Mit der vorliegenden Weisung haben wir klargestellt, dass **bereits erteilte Genehmigungen bis Ende 2002 wirksam** sind. Diese Auslegung ist unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm konsequent. Im Hinblick auf die schwierige Übergangsphase eines Monopolunternehmens in den Wettbewerb **wollte der Gesetzgeber den Zeitraum der Befristung an den Zeitraum der Exklusivlizenz anpassen**. Diese Vorgehensweise ist rechtlich sorgfältig geprüft und für zulässig befunden worden, auch von externen renommierten Verwaltungsjuristen.

(C) Nun weiß ich, dass Herr Posch ein Examen in Marburg abgelegt hat. Das ist natürlich etwas ganz Besonderes. Deshalb haben wir den Sachverhalt noch einmal besonders geprüft. Damit steht fest, dass der Vorwurf einer notwendigen Gesetzesänderung unberechtigt ist. Die Bundesregierung ist daher nicht der Auffassung, dass an Stelle einer Weisung eine Gesetzesänderung, wie Sie argumentiert haben, Herr Kollege Posch, notwendig gewesen wäre. Deshalb läuft auch die Schlussfolgerung im vorliegenden Antrag, der Bundeswirtschaftsminister habe die dann möglicherweise erforderlichen Beteiligungsrechte des Bundesrates verletzt, ins Leere.

Zu keinem Zeitpunkt hat der Bundeswirtschaftsminister allerdings verhehlt, dass hinter der Anwendung eines ihm gesetzlich zustehenden Mittels auch ein Motiv steht: Die Leistungsfähigkeit der Deutschen Post AG darf nicht stärker als notwendig beschnitten werden, da sie, zumindest solange sie eine gesetzliche Exklusivlizenz besitzt, das einzige Unternehmen ist, das den Universaldienst auch vollständig erbringen kann.

Ich bin deshalb ein wenig erstaunt, dass sich gerade Flächenländer, die besonderes Interesse an einer guten Versorgung haben müssten, für Portosenkungen einsetzen. Sie wissen doch, dass die Post sehr darum bemüht ist, eine vollständige postalische Infrastruktur aufrechtzuerhalten und für die Zukunft zu sichern, damit alle Bürgerinnen und Bürger – gerade diejenigen in den Flächenländern – gut versorgt werden können.

(D) In diesem Punkt waren sich alle Länder einig. Deshalb hat der **Bundesrat am 25. September 1998** einen **Initiativantrag beschlossen**, eine umfassende Infrastruktur im Postbereich zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat sich diesen Antrag des Bundesrates mit nur geringen Veränderungen Anfang 1999 ausdrücklich zu Eigen gemacht. Deshalb ist nun eine **Universaldienstleistungsverordnung** in Kraft, die nicht nur ein breites Mindestangebot an Postdienstleistungen vorsieht, sondern auch Art und Umfang der Zustellung, Laufzeiten von Briefen sowie Pакeten und vor allem die Filialnetzdicke im Postbereich vorgibt.

In einem bin ich mir sicher – das muss man bedenken, wenn man nicht nur juristisch, sondern auch wirtschaftspolitisch argumentiert -: Wenn die Deutsche Post AG könnte, wie sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen vielleicht müsste, verehrter Herr Posch, hätten wir in Deutschland beispielsweise erheblich weniger Postfilialen. Unterliegen Sie deshalb bei Ihren Beratungen nicht der Versuchung, dieses Thema populistisch aufzubereiten! Es ist auch die Frage, wie wir die Versorgung sicherstellen können. Bundesrat und Bundesregierung haben gemeinsam ein Interesse daran, den **Bestand der Infrastruktur im Postbereich nicht auf betriebswirtschaftliche Fragen zu verengen**. Die Länder und Kommunen würden sonst zu den ersten Leidtragenden einer solchen Entscheidung gehören.

Lassen Sie mich abschließend hinzufügen: **In den letzten zehn Jahren** sind die **Briefentgelte real um 14 % gesunken** – bei einer **gleichzeitig erzielten**

Parl. Staatssekretär Siegmur Mosdorf

(A) **deutlichen Verbesserung der Brieflaufzeiten.** Ich bitte Sie herzlich, den Bestand des Briefportos bis Ende 2002 nicht zu gefährden. Denn es geht dabei auch um die Frage, wie die Vollversorgung sicherzustellen ist.

Nur am Rande will ich bemerken: In Telekommunikationsministerräten in Brüssel drängen viele Partner darauf, etwas langsamer vorzugehen; es heißt, wir schritten beim Liberalisierungsprozess zu falsch voran. Wie Sie wissen, sind wir intensiv dabei, für Wettbewerb zu sorgen, leistungsfähige Einheiten zu haben. Aber wir wissen aus anderen Branchen, was geschieht, wenn ein Land allein vorschreitet und Reziprozität nicht gegeben ist. Ich bitte deshalb, doch den Gesamtzusammenhang zu sehen.

Meine herzliche Bitte an den Bundesrat ist, den vorliegenden Antrag nach gründlichen Beratungen abzulehnen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Roland Koch: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 47** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Bekämpfung der High-Tech-Kriminalität** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 275/00)

(B) Zu Wort hat sich zunächst Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) gemeldet.

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Virenattacke eines mutmaßlichen philippinischen Täters hat uns vor zwei Wochen vor Augen geführt, wie anfällig unser gesamtes technologisches System mittlerweile ist. Neu daran war, dass es kaum jemanden gegeben hat, der nicht unmittelbar oder mittelbar selbst getroffen worden ist. Opfer des Sabotageaktes waren Wirtschaftsunternehmen, öffentliche Einrichtungen sowie zahlreiche Einzelpersonen, und dies über den gesamten Erdball hinweg. Der Vorfall hat uns deutlich gezeigt, was ein Einzelner mit vergleichsweise einfachen Mitteln innerhalb kürzester Zeit anrichten vermag: In nur drei Tagen sollen Schäden in Höhe von mehreren Milliarden US-Dollar verursacht worden sein.

Wenn es darum geht, solchen Machenschaften entgegenzutreten, steht das Strafrecht nicht in der vordersten Linie. Die Technologie muss sicherer werden. Die berufenen Fachkreise sind aufgefordert, eine **Strategie in Richtung auf die „innere Sicherheit der Netze und Systeme“** zu entwickeln. Gefordert sind jedoch auch die Bürgerinnen und Bürger. Sie müssen sehr viel bewusster mit den neuen Medien umgehen. Nicht alles, was harmlos verpackt ist, hat auch einen harmlosen Inhalt. So schwer es mitunter fällt, man sollte im Zweifel der Neugierde Zügel anlegen und statt des Doppelklicks lieber die Lösch Taste betätigen.

(C) Andererseits: Es ist völlig ausgeschlossen, dass unsere Computersysteme ganz immun werden gegen Viren, Würmer, Trojanische Pferde und andere virtuelle Ungetüme. Das Gleiche gilt für die Menschen, die sie bedienen.

Klar muss aber auch sein, dass die Strafjustiz ihren Beitrag zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu leisten hat. Sie hat es dabei besonders schwer. Die Vorgänge sind kompliziert und erfordern in bislang nicht gekanntem Ausmaß technologische Kenntnisse. Die Täter müssen in der Anonymität der Netze ermittelt werden. Gelingt dies, so sind die Verfolgungsbehörden häufig mit Personen konfrontiert, die ihr Unwesen beispielsweise in Ländern Mittelamerikas oder Südostasiens treiben. Aus diesen Gründen **stößt das Strafrecht im Bereich der Computerstraftaten an Grenzen**, und das nicht nur im geografischen Sinn. Aber das darf nicht bedeuten, dass wir die Hände in den Schoß legen und gar nichts mehr tun. Wir müssen gewappnet sein, damit erkannte Täter so zur Verantwortung gezogen werden können, wie sie es verdienen.

Strafrechtliche Handhaben sind in Deutschland im Prinzip vorhanden. Ich nenne beispielsweise die Tatbestände gegen das Ausspähen von Daten, die Datenveränderung und die Computersabotage. Der **Virenangriff**, auch der aktuelle, wird **durch das deutsche Recht in der Regel erfasst**. Zweifeln muss man allerdings daran, ob die **Strafdrohungen** dem Unrechtsgehalt gravierender Taten gerecht werden. Sie reichen bei der Datenveränderung lediglich bis zu zwei, bei der Computersabotage bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Bedenkt man die verheerenden Schäden und von welcher hohen kriminellen Energie und Zerstörungswut einschlägige Taten geprägt sein können, so liegt nahe, dass hier etwas getan werden muss. Das ist kein Vorwurf an den Gesetzgeber des Jahres 1986, der damals die Regelungen der §§ 303 a, b StGB geschaffen hat. Vor 14 Jahren hat sich wohl niemand vorstellen können, wie rasant die Entwicklung der Computertechnologie voranschreiten würde und welche Gefahren – neben den vielen Vorteilen – damit verbunden sind.

(D) Das Computerstrafrecht steht aber nicht nur hinsichtlich der Strafrahmen auf dem Prüfstand. Auch die **Tatbestände müssen auf Lücken hin abgeklopft werden**. Wir müssen unter anderem überlegen, ob es dabei bleiben kann, dass das „reine“ **Hacking**, also das Eindringen in fremde Systeme ohne Datenverschaffung und Datenveränderung, straflos bleiben kann. Fraglich ist ferner, ob die Strafbarkeit von Sabotagehandlungen maßgebend an die Datenveränderung angeknüpft bleiben kann. Gerade für Viren, die keine Daten überschreiben oder unmittelbar verändern, spielt dies eine Rolle. Schließlich muss geprüft werden, ob neuen Phänomenen wie der Blockade von Systemen durch „Zuschütten“ mit Datenmassen mit spezifischen strafrechtlichen Mitteln begegnet werden sollte. Auch die Systemblockade musste man in der jüngsten Vergangenheit mehrmals erleben.

Meine Damen und Herren, mit unserem Entschließungsantrag wollen wir die Bundesregierung auffor-

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) dem, den Fragenkreis in bewährter Zusammenarbeit mit den Ländern umfassend anzugehen. Uns geht es dabei wohlgemerkt um eine vertiefte nationale Diskussion unter angemessener Beteiligung der strafrechtlichen Praxis und der Wissenschaft. Es darf nicht sein, dass wir die Themen gewissermaßen als Abklatsch aus Brüssel oder Straßburg präsentiert bekommen und nur noch nachvollziehen, was in den Europagremien von den Vertretern der Bundesregierung ausgehandelt worden ist. Für eine Problemerkörterung, die diesen Namen verdient, steht in diesem Rahmen kaum je ausreichende Zeit zur Verfügung. Meinungsführerschaft auf inter- und supranationaler Ebene setzt voraus, dass wir unsere Hausaufgaben gemacht haben. Hier und nicht bei verfehlten Abmilderungen des strafrechtlichen Sanktionensystems sollte die Bundesregierung einen kriminalpolitischen Schwerpunkt setzen.

Das bedeutet natürlich nicht, dass international nichts geschehen muss. Im Gegenteil: Die Welt umspannenden Dimensionen der Datennetze würden nationale Alleingänge weitgehend verpuffen lassen. Gefragt ist in erster Linie eine **Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit**. Wir mahnen das seit langem an. Gefragt ist aber auch die Schaffung von internationalen Mindeststandards. Allgemein als strafwürdig empfundene Taten müssen überall verfolgt und geahndet werden können. Bemühungen in diese Richtung gibt es sowohl auf der Ebene der EU als auch im Europarat. Sie müssen verstärkt werden und können dann die Grundlage etwa für Initiativen im Bereich der G 8-Staaten bilden.

- (B) Meine Damen und Herren, wir wollen mit unserem Entschließungsantrag einen Anstoß geben. Ich könnte mir vorstellen, dass das damit verfolgte Anliegen in allen Ländern geteilt wird, und wünsche mir dementsprechend aufgeschlossene Beratungen in den Ausschüssen. – Ich bedanke mich.

Vizepräsident Roland Koch: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Dr. Geiger vom Bundesministerium der Justiz.

Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dem Ihnen vorliegenden Antrag des Freistaates Bayern wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Angriffe auf Computernetze um Überprüfung des Strafrechts gebeten und zu internationalen Tätigkeiten aufgefordert.

Ich darf Ihnen sagen: Sie rennen damit offene Türen ein. Wer die Tätigkeit der Bundesregierung aufmerksam verfolgt, wird feststellen, dass sie hier seit langem tätig ist und ihre Aktivitäten in den letzten Jahren intensiviert hat. Das gilt nicht nur für den Bereich präventiver Maßnahmen, sondern sehr wohl auch für das Strafrecht. Gerade das Bundesministerium der Justiz engagiert sich seit Jahren international wie national in besonderer Weise.

Ich verweise auf das bereits von Ihnen, Herr Weiß, erwähnte **Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirt-**

schaftskriminalität von 1986. Mit diesem Gesetz haben wir eine Reihe neuer Straftatbestände eingeführt, die sich bewährt haben. Diese Straftatbestände – das ist wichtig – eignen sich auch zur Bekämpfung von Kriminalität, die in Computernetzen oder unter Ausnutzung von Computernetzen begangen wird. (C)

Nach der Begriffs- und Definitionserweiterung durch das **Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz** aus dem Jahr 1997 bezieht sich der Begriff „Schriften“ auch auf Dateien und Datensammlungen; er ist deshalb auf Computernetze anwendbar. Auf Grund dieses Gesetzes können wir das, was auch im Internet geschieht, z. B. Verbreitung von Schriften mit rassistischem Inhalt und von Pornografie, aufmerksam beobachten und bekämpfen.

Wir haben nicht nur im nationalen Bereich einiges geschaffen; auch im internationalen Bereich ist vieles geschehen. Das haben Sie auch gesagt, Herr Weiß.

(Vorsitz: Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf)

Wir können national allein nichts bewirken – auch wenn wir uns noch so sehr bemühen und noch so perfekte Gesetze haben. Die Kriminalität in Datennetzen ist international. Darauf müssen wir unser Hauptaugenmerk richten. Wir müssen die internationale Gemeinschaft dazu bringen, den Standard der Bekämpfung von Internetkriminalität zu erhöhen.

Ich erinnere an **Vorschläge der OECD** aus den 80er-Jahren, die weiterentwickelt worden sind; der **Europarat** hat **Leitlinien zum materiellen Computerstrafrecht** entwickelt; aktuell ist von der Arbeit innerhalb der Europäischen Union zu berichten. Die G 8, an der sich Deutschland intensiv beteiligt, zieht zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Internetkriminalität heran. Wir haben jüngst am Kongress der UN in Wien zur Frage der Kriminalität von organisierten Gruppen und der Internetkriminalität teilgenommen und maßgeblich daran mitgewirkt, dass die internationale Gemeinschaft erkennt, dass wir Mindeststandards erreichen müssen. (D)

Schließlich möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen: Das Bundesministerium der Justiz hat zu einer großen **Internetkonferenz Ende Juni** eingeladen. Dort werden nationale und internationale Experten zu den Themen „Kriminalität im Internet“ und „Auswirkung des Internets auf unsere Zivilgesellschaft“ Stellung nehmen.

Sehr aktuell sind die Arbeiten an einem **Übereinkommen des Europarates**, an denen von Anfang an Vertreter des Bundesjustizministeriums mitgewirkt haben. Zu meiner Freude habe ich festgestellt, dass an der Entwicklung dieses Übereinkommens seit Herbst letzten Jahres auch die Länder beteiligt sind.

Ich wiederhole: Nationale Alleingänge reichen nicht. Gleichwohl wollen wir natürlich auch unser Computerstrafrecht auf den Prüfstand stellen. Insbesondere wenn die Richtlinien des Europarates tatsächlich verabschiedet werden – ich hoffe, das gelingt im nächsten Jahr –, werden wir unser **nationales Strafrecht auf den Prüfstand stellen**. Ich denke daran, dass wir den **Schutz von Computersystemen**

Staatssekretär Dr. Hansjörg Geiger

(A) **vor Sabotageakten verstärken** müssen. Es gibt bisher nur Strafbestimmungen für den Schutz von Computeranlagen in öffentlicher Hand. Wir müssen den Schutz auf den privaten Bereich ausdehnen. Hier drohen Gefahren. Wir alle haben die Angriffe der letzten Zeit erlebt. Dabei hat es sich zum Teil, sofern es um das „Zuschütten“ mit Datenmassen ging, Herr Weiß, um private Systeme gehandelt, beispielsweise bei dem Yahoo-System.

Ob der **Strafandrohung** unser Hauptaugenmerk in der Diskussion gelten muss, muss man ernsthaft prüfen. Straftäter im nationalen Bereich sind häufig nicht vorbestraft, so dass es ausreicht, wenn der Strafraum ausgenutzt wird. Aber auch darüber muss man sich sicherlich Gedanken machen.

Weitere Beispiele, die uns Anlass dazu geben müssen, das Computerstrafrecht zu überdenken, sind die Fragen des **unerlaubten Zugangs zu Computersystemen** mit all den Facetten, die damit verbunden sind, aber auch das **illegale Aufzeichnen von Telekommunikationsvorgängen**. Das ist mehr als nur ein Aufnehmen von Informationen; es ist häufig die Basis, um zu lernen, wie man in Systeme eindringt und wie man Systeme zerstört. Auch daran muss man in diesem Zusammenhang denken.

Abschließend möchte ich Folgendes hervorheben: Dem Antrag, Herr Staatsminister Weiß, den Sie für das Land Bayern gestellt haben, entnehme ich die ausdrückliche Unterstützung der Länder unserer Arbeiten auf internationaler Ebene. Ich begrüße das außerordentlich. Ich sehe darin auch ein Angebot, die Bundesregierung auf diesem Gebiet nachdrücklich zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

(B)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 48:

Entschließung des Bundesrates zur **dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen im Verkehrsbereich** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 277/00)

Das Wort hat Herr Staatsminister Schnappauf (Bayern) erbeten.

Dr. Werner Schnappauf (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Zeit zwischen der Beantragung unserer Initiative und der Befassung heute hat sich eine grundlegende Veränderung der Ausgangslage ergeben. Vor rund einem Jahr hat der Bundesumweltminister ein Strategiepapier mit Tempolimits und zahlreichen Verbotstatbeständen vorgelegt und damit den unauglichen Versuch unternommen, zur Bekämpfung des Sommer-smogs beizutragen. Das war für Baden-Württemberg und Bayern Anlass für den gestellten Antrag.

(C) Nunmehr hat die Bundesregierung zwei Tage vor der heutigen Sitzung einen abrupten Strategiewechsel vorgenommen und ist nahezu auf der ganzen Linie auf den Kurs der Antragsteller Bayern und Baden-Württemberg – wohl der Länder insgesamt – eingeschwenkt. Versprochen hatte die Bundesregierung schon in der Koalitionsvereinbarung von 1998 eine **Fortschreibung des Ozongesetzes**. Seither war genügend Zeit, um eine Nachfolgeregelung für das im vergangenen Dezember abgelaufene Gesetz zu schaffen. Das ist bedauerlicherweise nicht geschehen.

Insofern ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit ihrem Kabinettsbeschluss vom Mittwoch dieser Woche endlich eine Kehrtwendung hin zu einer Ozonpolitik vollzogen hat, wie sie von der Wissenschaft und vor allem auch von den Ländern seit langem gefordert wird. Die Forderung nach einem Tempolimit – das will ich unterstreichen – muss damit endgültig und auf Dauer vom Tisch sein und darf nicht bei nächster Gelegenheit wieder aus dem Sack gezogen werden.

Die Ozondebatte muss mit Vernunft geführt werden und darf nicht von Ideologie geprägt sein. Hier ist zum einen der klaren Haltung der Wissenschaft zu danken, die sich im **„Umweltgutachten 2000“** des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen **grundsätzlich gegen** kurzfristige Maßnahmen wie ein **Tempolimit** wendet und sich **ausschließlich für mittel- und langfristige Lösungsansätze** ausspricht. Der praktische Effekt alarmmäßiger Hektik eines Tempolimits ist nun einmal zu vernachlässigen. Das musste jetzt endlich wohl auch der Bundesumweltminister einsehen. (D)

Zum anderen hat offenkundig auch die klare und entschiedene Position der Länder zu dem Kurswechsel der Bundesregierung beigetragen. Die Umweltministerkonferenz vom Oktober vergangenen Jahres hat umfangreiche Ziele und Maßnahmen zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen beschlossen, weil, wie es in dem **Beschluss der UMK** heißt, „die erhöhten Ozonkonzentrationen vorrangig durch dauerhaft angelegte Maßnahmen in ganz Mitteleuropa bekämpft werden müssen“. Dieser Beschluss geht auf eine Initiative Baden-Württembergs zurück, wurde von Bayern mitgetragen und hat die Unterstützung aller Länder der Bundesrepublik Deutschland gefunden.

Angesichts der immer noch zögerlichen Haltung der Bundesregierung wollte Bayern zusammen mit Baden-Württemberg die gemeinsame Haltung der Länder mit dem heutigen Entschließungsantrag erneut und nachdrücklich in die fachliche und politische Diskussion einbringen und in Teilen erweitern. Wir haben uns dabei auf die **bayerische Ozonminderungsstrategie** gestützt, die die Bayerische Staatsregierung bereits am 19. Oktober 1999 beschlossen hat. Sie enthält einen umgreifenden Katalog von Maßnahmen zur langfristigen Reduzierung der Ozonvorläufersubstanzen in den Bereichen des Verkehrs, der Industrie und der lösungsmittelhaltigen Produkte.

Unser gemeinsamer Entschließungsantrag konzentriert sich auf den Verkehr als den wichtigsten Verur-

Dr. Werner Schnappauf (Bayern):

- (A) sacher der Vorläufersubstanzen. Er zielt darauf, erstmals ein **in sich geschlossenes emissionsbezogenes steuerliches Anreizsystem für den gesamten motorisierten Straßenverkehr** einzuführen.

Allein dieser Entschließungsantrag hat gleichsam im Sinne vorauseilenden Gehorsams den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zum Verkehrsbe- reich in Inhalt wie Duktus – ich formuliere es einmal zurückhaltend – nachhaltig inspiriert. Obwohl die Bundesregierung den Inhalt des Entschließungsan- trages weitgehend übernommen hat, bitte ich, den Antrag weiter zu behandeln und zu beschließen, da einige Forderungen im Programm der Bundesregie- rung noch fehlen. Möglicherweise ist das in der Eile der Übernahme nur vergessen worden.

Insbesondere wollen wir, dass auch die **leichten Nutzfahrzeuge** unter 3,5 Tonnen **emissionsabhängig besteuert** werden statt wie bisher gewichtsabhängig. Bei schweren Lkw soll die Kraftfahrzeugsteuer stärker schadstoffabhängig geprägt werden. Insgesamt – ich darf das wiederholen – ist es unser Ziel, erst- mals ein in sich geschlossenes emissionsbezogenes steuerliches Anreizsystem für den gesamten motori- sierten Straßenverkehr in Deutschland zu schaffen.

Ich bitte daher um breite Unterstützung der ge- meinsamen Initiative Baden-Württembergs und Bay- erns in den Gremien des Bundesrates.

- (B) Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir noch eine Schlussbemer- kung! Die politische Entscheidungsfindung bei die- sem Vorgang hat überdeutlich gemacht, in welchem Maße der Bundesrat selbst schon im Vorfeld seiner Beratungen Politik gestaltend wirken kann und wie – ich formuliere es zurückhaltend – flexibel die Bun- desregierung auf die Meinungsbildung des Bundes- rates reagieren kann. Das sollte dem Bundesrat Er- munterung sein, auch in anderen Bereichen der Um- weltpolitik konsequent auf eine mehr sachorientierte Politik der Bundesregierung hinzuwirken. – Vielen herzlichen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Umweltausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss** und dem **Verkehrsausschuss**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ge- rätensicherheitsgesetzes und des Chemikalien- gesetzes** (Drucksache 201/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ih- nen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 201/ 1/00 vor. Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschuss- empfehlungen, zu denen Einzelabstimmung ge- wünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 7! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Wir stimmen nun noch über alle nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** (Druck- sache 191/00)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. – Ich erteile das Wort zunächst Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Niehuis vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Dr. Edith Niehuis, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Bundesrat beschließt heute seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bun- desregierung zur Novellierung des Bundeserzie- hungsgeldgesetzes. Ich bin davon überzeugt, dass wir gemeinsam eine gute und praktikable Reform des Erziehungsurlaubs und des Erziehungsgeldes bewirken, die zum 1. Januar 2001 zum Wohle der jungen Familien in Kraft treten kann.

Sie entscheiden heute über eine wichtige und längst überfällige familienpolitische Reform. Viele junge Eltern wollen ihr Kind partnerschaftlich be- treuen und erziehen. Sie suchen nach Möglichkei- ten, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Doch das geltende Bundeserziehungsgeldgesetz ant- wortet auf diese Erwartungen der jungen Eltern zu starr und verfestigt eher die alte Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen, als dass diese abge- baut wird, wie es eigentlich sein sollte.

Mehr als 98 % der Personen im Erziehungsurlaub sind Frauen. Bei einer repräsentativen Umfrage im letzten Jahr waren 68 % der Befragten der Meinung, dass mehr getan werden müsse, damit auch Väter Er- ziehungsurlaub in Anspruch nähmen. Die jungen Frauen und Männer von heute wollen beides: Beruf und Familie, Zeit für ihre Kinder und Engagement im Beruf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung respek- tiert die pluralen Lebensformen unserer Gesellschaft und fördert die Wahlfreiheit für Eltern bei der Gestal- tung der Aufgabenverteilung in der Familie. Da wun- dert es nicht, wenn die Zeitschrift „Familie & Co.“ in ihrer jüngsten Ausgabe dazu schreibt – ich zitiere –: „Das ist doch endlich einmal eine Familienpolitik im besten Sinne.“

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis

(A) Der Bundesrat hat sich intensiv mit der Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes beschäftigt, wofür ich mich bedanken möchte. Mein Dank bezieht sich auch auf die Änderungsanträge.

Der Gesetzentwurf verwendet aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin den **Begriff „Erziehungsurlaub“**. Das muss nicht das letzte Wort sein. Alle, die sich daran stören, sind aufgefordert, einen anderen Begriff zu finden. Aber Rechtssicherheit muss in jedem Fall bestehen. Gültiger Maßstab für den europäischen Vergleich ist nach wie vor die **EG-Elternurlaubs-Richtlinie 96/34**.

Die Novellierung des Gesetzes impliziert drei grundsätzliche gesellschaftspolitische Weiterentwicklungen:

Erstens. Eltern erhalten das **Angebot, gemeinsam Erziehungsurlaub zu nehmen** – ohne Vor- oder Nachteile für die mögliche dreijährige Gesamtdauer des Erziehungsurlaubs für ein Kind. Das bisherige starre System, das nur den Erziehungsurlaub der Mutter *oder* des Vaters für einen bestimmten Zeitabschnitt zuließ, gehört damit der Vergangenheit an.

Zweitens. Die Tatsache, dass sich **bisher nur 1,5 % der anspruchsberechtigten Väter am Erziehungsurlaub beteiligen**, hängt zweifellos mit den geltenden unflexiblen Regelungen zur Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub zusammen. Der **Gesetzentwurf erweitert den Rahmen für die zulässige Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub** von 19 auf bis zu 30 Wochenstunden, d. h. für Mutter und Vater im Elternurlaub insgesamt bis zu 60 Wochenstunden. Das sind wesentliche

(B) Fortschritte zur praktischen Akzeptanz des Erziehungsurlaubs in der Familie und im Beruf. Der gemeinsame Elternurlaub bietet vielfältige praktische Möglichkeiten für die persönliche Betreuung des Kindes. Auch ist keine Familie durch die neue Regelung gehindert, sich wie bisher für Erziehungsurlaub ohne eine Teilzeittätigkeit zu entscheiden. Dies sage ich, weil uns gern vorgeworfen wird, wir wollten jetzt alle Eltern in die Erwerbstätigkeit schicken. Nein, das alte Erziehungsurlaubsgesetz, das es ermöglicht, drei Jahre bei seinem Kind zu Hause zu sein, gilt weiter. Die Wahlmöglichkeiten für die Eltern werden erweitert.

Kernstück des neuen Konzepts des flexiblen und modernen Erziehungsurlaubs ist ein **grundsätzlicher Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit** von 15 bis 30 Wochenstunden während dieses Lebensabschnitts. Wir entsprechen damit dem, was die Menschen wollen; denn einen Anspruch auf Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub befürworteten 81 % der Befragten bei einer repräsentativen Umfrage im Jahre 1999.

Für das deutsche **Arbeitsrecht** ist das zweifellos ein sehr beachtlicher neuer Schritt. Vergleichbare Regelungen, mit oder ohne Erziehungsurlaub bzw. als Alternative zu ihm, gibt es bereits in Frankreich, Österreich und Schweden. Der Gesetzentwurf achtet auch bei dem neuen Anspruch auf Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub auf Praktikabilität. Befreit sind **Kleinbetriebe** mit regelmäßig bis zu 15 Beschäftigten. Für 75 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist der neue Anspruch eine **Option**. Die-

sem Anspruch kann nur widersprochen werden, wenn dringende betriebliche Einwände dagegensprechen.

Drittens. Neu ist auch, dass die Eltern ein Jahr des Erziehungsurlaubs mit Zustimmung des Arbeitgebers in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes nehmen können, beispielsweise während des ersten Schuljahres des Kindes.

Eine zentrale Aufgabe der Familienpolitik ist neben dieser Flexibilität die finanzielle Chancengleichheit von Familien in unserer Gesellschaft. Diese **Regierung hat**, wie Sie wissen, vom ersten Tag ihres politischen Handelns an **finanzielle Verbesserungen für Familien durchgesetzt**. Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes haben wir den Grundfreibetrag erhöht und den Eingangssteuersatz gesenkt, was gerade Familien mit geringem und mittlerem Einkommen finanziell entlastet. Das **Kindergeld** haben wir in zwei Schritten für das erste und das zweite Kind um zusammen 100 DM erhöht. Das ist die größte Kindergelderhöhung in der Geschichte der Bundesrepublik. Deutschland zahlt nach Luxemburg das zweithöchste Kindergeld in der Europäischen Union. Auch bei der Dauer der Kindergeldzahlung liegen Deutschland und Luxemburg an der Spitze. Insgesamt wird eine Familie mit zwei Kindern bei einem durchschnittlichen Einkommen in diesem Jahr um 2 196 DM entlastet. Und die Entlastung wächst in den folgenden Jahren.

(D) Dazu kommt jetzt die **Erhöhung der Einkommensgrenzen** beim Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1986 gab es keine Verbesserung dieser Einkommensgrenzen. Unter Berücksichtigung der Kinderzuschläge, die stufenweise bis zum Jahr 2003 weiter ansteigen, erhöhen sich diese Grenzen – je nach Familiengröße – zwischen rund 10 und 24 %. Die geschätzten Mehrkosten des Bundes für die Reform des Erziehungsgeldes betragen im Ergebnis jährlich rund 300 Millionen DM.

Ich weiß natürlich von den Forderungen nach weiteren Leistungsverbesserungen beim Erziehungsgeld, nach einer Dynamisierung der Einkommensgrenzen oder einer Verlängerung der Bezugsdauer bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Aber, meine Damen und Herren, es ist unrealistisch anzunehmen, die jetzige Bundesregierung könnte mit einem Schritt innerhalb von ein paar Jahren alle Versäumnisse der letzten Jahre kompensieren.

Allerdings werden die **Kinderzuschläge** in den nächsten Jahren **stufenweise angehoben**. Ich erinnere daran, dass das Erziehungsgeld 1999 in der öffentlichen Diskussion noch zur Disposition gestellt wurde, sozusagen als Gegenfinanzierung für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Entlastung der Familien. Die Verbesserungen beim Erziehungsgeld, so wie sie hier auf der Tagesordnung stehen, sind das Ergebnis einer gemeinsamen Kraftanstrengung der gesamten Bundesregierung und der Regierungsfractionen.

Parl. Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis

(A) Nun höre ich hin und wieder, dass die neuen Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld mit der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums verglichen werden. Solch ein Vergleich ist verfehlt, meine Damen und Herren. Das **Erziehungsgeld ist eine einkommensabhängige Sozialleistung**, die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eine verfassungsrechtlich gebotene Entlastung. Darüber hinaus wird bei den maßgeblichen Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt, so dass sich das steuerliche Existenzminimum – nämlich Kindergeld oder Freibetrag – und der Kinderzuschlag im Erziehungsgeldrecht kumulativ auswirken. Auch der **wissenschaftliche Beirat für Familienfragen** beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hebt in seinem **Gutachten zu den letzten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung** hervor, dass das Erziehungsgeld nicht auf denselben Grundtatbestand wie der geforderte steuerliche Erziehungsfreibetrag zielt.

Es wurde behauptet, der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibe mit seinen neuen Einkommensgrenzen teilweise noch unter dem Sozialhilfebedarf. Erlauben Sie mir dazu folgende Vergleiche für das Jahr 2001:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt für ein Ehepaar mit einem Kind unter zwei Jahren einschließlich Kindergeld, Wohngeld und der nicht anrechenbaren 600 DM Erziehungsgeld beläuft sich auf 2 945 DM. Dem steht für die gleiche Familie unter Berücksichtigung der neuen Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld sowie des Kindergeldes und der 600 DM Erziehungsgeld ein Betrag von 3 553 DM im Erziehungsgeldrecht gegenüber.

(B)

Für Eltern mit zwei Kindern und für Alleinerziehende mit einem Kind oder zwei Kindern sind die Abstände zwischen dem verfügbaren Einkommen im Sozialhilferecht und im Erziehungsgeldrecht ebenfalls deutlich.

In der Novellierung des Erziehungsgeldes ist das **Budgetangebot** ein weiterer wichtiger familienpolitischer Fortschritt. Eltern, die sich entscheiden, nur ein Jahr statt zwei Jahre Erziehungsgeld in Anspruch zu nehmen, bekommen künftig monatlich statt maximal 600 DM bis zu 900 DM. Das Budget berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen von Familien und erweitert die Wahlmöglichkeiten für Eltern. Bereits heute entscheiden sich viele junge Frauen, vor allem in Ostdeutschland, dafür, schon nach einem Jahr in den Beruf zurückzukehren. Für diese Frauen – und in Zukunft sicherlich auch für mehr Männer – bedeutet das Budgetangebot eine Erhöhung des Erziehungsgeldes im ersten Jahr um 50 %.

Das Budget ist für mich auch das Stichwort, um abschließend auf die **Änderungsanträge** des Bundesrates einzugehen.

Ich danke den Ländern für ihre kenntnisreiche und intensive Befassung mit dem Gesetzentwurf. Unter den zahlreichen Änderungsanträgen sind viele fachliche Details, die die Bundesregierung aufgeschlossen prüfen wird. Zu Anträgen mit spürbaren Auswir-

kungen auf die geschätzten Mehrkosten wird die Gegenäußerung der Bundesregierung sicherlich vorsichtig, wenn nicht kritisch ausfallen. Eine Berücksichtigung weiterer anspruchsberechtigter Personengruppen durch den Gesetzentwurf wird kaum möglich sein. (C)

Die Kritik der Länder am Budgetverfahren ist teilweise berechtigt. Es darf nicht dazu kommen, dass sowohl die Erziehungsgeldstellen als auch die Familien diesem neuen Angebot mit Unverständnis und Verärgerung gegenüberstehen. Eine wesentliche Vereinfachung für das Budget ist sicherlich der Verzicht auf eine Vergleichsberechnung in jedem Einzelfall zwischen den möglichen Gesamtbeträgen für das Budget und das sozusagen normale Erziehungsgeld.

(Unruhe)

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich bitte darum, etwas mehr Ruhe zu bewahren – auch wenn wir alle uns darüber freuen, dass der Vorhang jetzt offen ist. – Bitte schön!

Dr. Edith Niehuis, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident, eigentlich ist es schön, wenn wir uns darüber freuen, dass Licht hereinkommt.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich höre Ihnen trotzdem gerne zu!

Dr. Edith Niehuis, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren an einer praktikableren Durchführung des Budgets mitwirken. Damit würde auch der Vorwurf ausgeräumt, dass die Novellierung das Verfahren zur Bewilligung des Erziehungsgeldes weiter erschwere. (D)

Verständnis habe ich andererseits für die Forderung der Länder nach der **Rückkehr zum einstufigen Bewilligungsverfahren**, wie es bis 1993 bestand. Damit verbunden wäre der Rückgriff auf den Steuerbescheid aus dem letzten oder vorletzten Jahr vor der Geburt bei der Berechnung des Einkommens. Dadurch entstünden, meine Damen und Herren, jedoch Mehrkosten von jährlich 150 bis 200 Millionen DM. Außerdem müsste bei einer einstufigen Bewilligung für zwei Jahre in vielen Fällen der Bescheid wegen einer nachträglichen wesentlichen Veränderung in den Einkommensverhältnissen überprüft werden.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass ich davon überzeugt bin, dass wir gemeinsam die Reform von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zu einem guten Ende führen. Die jungen Familien warten darauf. – Danke schön.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Geisler.

(A) **Dr. Hans Geisler** (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat nach ihrem Amtsantritt eine große **Reform zur Sicherung der Zukunft der Familie** angekündigt. Was uns heute im ersten Durchgang zur Beratung vorgelegt wird, erfüllt die Erwartungen nicht.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998 wurde zugesagt, die Einkommensgrenzen schrittweise anzuheben, damit die Mehrheit der Familien Erziehungsgeld erhält. Zwar wurden die Einkommensgrenzen angehoben, aber gleichzeitig wurde die Minderungsquote von 40 auf 50 % verschlechtert. Das bedeutet, dass Familien, deren Einkommen sich im Bereich dieser Grenze bewegt, von der Erhöhung so gut wie nicht profitieren.

Ich anerkenne die Möglichkeit, dass Erziehungsurlaub von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden kann, und werte die erleichterte Umstellung auf Teilzeitbeschäftigung als richtig. Diese Neuerungen erleichtern die gemeinsame Erziehung der Kinder durch die Eltern, werten die Erziehungsarbeit auf und dienen der besseren Vereinbarkeit von Erziehungs- und Erwerbsarbeit.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist, wie gesagt, die **Anhebung der Einkommensgrenzen** für das Erziehungsgeld ab dem siebenten Lebensmonat. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen die Einkommensgrenzen – je nach Familiengröße – **um 10 bis 12 %** steigen.

(B) Auch dieser Vorschlag ist auf den ersten Blick begrüßenswert. Bei genauem Hinsehen wird aber offenbar, dass die vorgesehene Änderung deutlich hinter den Erfordernissen zurückbleibt. Seit 14 Jahren sind die Einkommensgrenzen unverändert. Frau Staatssekretärin Niehuis, Sie haben auf die Finanzmittel hingewiesen. Und ich habe schon wieder die Stereotype von den 16 Jahren **CDU-Regierung** gehört. Der Schwerpunkt lag in jenen Jahren aber auf der **Verlängerung der Bezugsdauer** von ursprünglich 10 Monaten auf schließlich **24 Monate** ab 1994. Das war ein richtiger und notwendiger Schritt besonders im Prozess der Wiedervereinigung; denn in den neuen Bundesländern war die Lebenssituation von Familien in dieser Hinsicht gravierend anders. Insofern war die Verlängerung auf zwei Jahre, nicht aber die Anhebung der Einkommensgrenzen für uns vorrangig.

Die Preise und die Einkommen haben sich in diesem Zeitraum nicht um 10 bis 12 %, sondern um ein Drittel erhöht. Die von der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenzen um lediglich 10 bis 12 % reicht hinsichtlich der steuerlichen Haushalts- und Erziehungsfreibeträge nicht aus, um diese Entwicklung zu korrigieren. Dies ist besonders mit Blick auf Ihre Einschränkung in Bezug auf die Begründung des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1998 völlig unbefriedigend.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, neben einer deutlichen Anhebung der Einkommensgrenzen ist eine **Korrektur des Einkommensbegriffs** im Bundeserziehungsgeldgesetz erforderlich. Auch das ist nach der Wiedervereinigung deutlicher geworden als

1986 bei Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Höhe des Bundeserziehungsgeldes nur von steuerpflichtigen Einkünften, nicht aber von Lohnersatzleistungen abhängen soll. Obwohl sich diese Kritik auch gegen die ursprüngliche Fassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes richtet, sollte die Novelle genutzt werden, um hier **mehr Gerechtigkeit zu schaffen**. (C)

Der Gesetzentwurf ist darüber hinaus in einigen Punkten inkonsequent und in sich widersprüchlich. So soll in Zukunft jeder den Erziehungsgeldanspruch verlieren, der Lohnersatz auf der Basis einer Erwerbstätigkeit von mehr als 19 Wochenstunden bezieht. Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass man in Zukunft 30 statt 19 Wochenstunden arbeiten kann, ohne dass der Anspruch entfällt. Das bedeutet: Wer nur 19 Stunden arbeitete und arbeitslos geworden ist, behält das Erziehungsgeld. Wer mehr gearbeitet hat, verliert es, obwohl er es bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit behalten hätte. Das ist in sich völlig unlogisch.

Sachsen bringt daher gemeinsam mit Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland und Thüringen einen Antrag ein, der in seinen ersten beiden Punkten die Bundesregierung auffordert, den vorgelegten Gesetzentwurf bezüglich der Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der soeben genannten Sachverhalte zu überarbeiten.

Ferner sehen die einbringenden Länder weiteren Ergänzungsbedarf. Sie sind soeben schon darauf eingegangen, Frau Staatssekretärin.

Wir wollen die **Dynamisierung des Erziehungsgeldes und der Einkommensgrenzen** erreichen; denn nur so kann die Steigerung der Lebenshaltungskosten in Zukunft angemessen berücksichtigt werden. (D)

Der **Bezugszeitraum** von Erziehungsgeld sollte schrittweise auf **drei Jahre** verlängert werden. Dafür zu sorgen ist meiner Ansicht nach eine politische Aufgabe, trotz der begrenzten Finanzlage. Nach der in vier Stufen erfolgten Verlängerung von anfänglich zehn Monaten auf inzwischen 24 Monate wurde der Bezugszeitraum nach 1993 nicht weiter angepasst. Eine finanzielle Unterstützung der Familien ist aber auch im dritten Erziehungsjahr geboten. Erziehungsgeld ist, wie sich in Ländern, in denen eine deutliche Inanspruchnahme zu verzeichnen ist, gezeigt hat, nicht nur ein „schönes Zubrot“.

Schließlich soll zur Klarstellung und zur begrifflichen Aufwertung die Bezeichnung **„Erziehungsurlaub“** künftig durch den Begriff **„Familienzeit“** ersetzt werden. Erziehungszeit darf nicht länger mit Urlaub gleichgesetzt werden. Wer erzieht, übt eine höchst verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Das muss auch begrifflich klargestellt werden.

Bund und Länder sind in der Pflicht, Voraussetzungen zu schaffen, dass die Wahrnehmung familiärer Erziehung nicht zu beruflichen Nachteilen führt – weder für Mütter noch für Väter – und dass eine baldige Rückkehr in die Erwerbstätigkeit ebenso möglich ist wie ein zeitliches Nebeneinander oder ein Nacheinander von Erziehungs- und Erwerbstätigkeit. Dies schließt ein ausreichendes Angebot an

Dr. Hans Geisler (Sachsen)

(A) **Kindertageseinrichtungen zur Betreuung auch von Kindern unter drei Jahren** ein.

Das entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen viel beachteten Beschlüssen vom 10. November 1998.

Der vorliegende **Gesetzentwurf favorisiert** einseitig die **institutionelle Erziehung**, indem die rasche Rückkehr in die Erwerbstätigkeit begünstigt wird. Tatsächlich führt das zu einer Benachteiligung jener Familien, die sich für die Erziehung in der Familie entscheiden. Diese Schlechterstellung ist verfassungswidrig.

Im Übrigen ist nicht sichergestellt, dass für eine rasche Rückkehr in die Erwerbstätigkeit auch überall ein ausreichendes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen vorgehalten wird. Die Bundesregierung nimmt also eine **regionale Ungleichbehandlung** in Kauf. Richtig und gerecht wäre demgegenüber eine Erweiterung des Bezugszeitraumes von Bundeserziehungsgeld – nicht seine Reduzierung, wie sie der Entwurf unter den Aspekten der Flexibilisierung und der größeren Gestaltungsfreiheit mit der so genannten Budgetierung vorsieht. Die Zahlung von Bundeserziehungsgeld sollte auf 36 Monate ausgedehnt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte ein weiteres Anliegen ansprechen. Der Freistaat Sachsen hat einen Änderungsantrag vorgelegt, der die **Anrechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen** vorsieht, **wenn Kinder in Tageseinrichtungen betreut werden**.

(B) Dieser Tatbestand war bei der Erarbeitung des Bundeserziehungsgeldgesetzes von 1986 nicht Gegenstand der Debatte. Nach der Vereinigung Deutschlands und der Verlängerung des Bezugs von zehn Monaten auf 24 Monate zeigte sich hier jedoch eine doppelte Begünstigung. Grundsätzlich wird Erziehungsgeld bei anderen sozialen Leistungen nicht als Einkommen angerechnet. Dies wird damit begründet, dass das Erziehungsgeld eine zweckgebundene Leistung darstellt, die der Betreuung und Erziehung des Kindes dient. Diese Begründung hebt zwar den strengen Nachrang der Sozialhilfe auf, sie ist aber durchaus nachvollziehbar. Da also das Erziehungsgeld der Betreuung und Erziehung des Kindes dient, ist es auch sachgerecht, es in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB VIII als Einkommen anzurechnen.

Die Förderung der Betreuung in Kindertagesstätten dient dem gleichen Zweck. Bei Prüfung der Frage, ob ein Elternbeitrag zu einer Kindertagesstätte zumutbar ist, sollte die Nichtanrechnung aufgehoben werden. Dies wird mit der beantragten Ergänzung des § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erreicht.

Ich bitte um Unterstützung unseres Antrages und um Zustimmung zu dem gemeinsamen Antrag. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Staatsministerin Stamm** (Bayern) abgegeben.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 191/1/00 (neu) sowie Anträge mehrerer Länder in Drucksachen 191/2 bis 191/7/00 vor.

Wir beginnen mit dem 5-Länder-Antrag in Drucksache 191/3/00, dem das Land Baden-Württemberg beigetreten ist. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ziffern aus den Ausschussempfehlungen, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt zunächst den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 191/6/00! Ich darf um das Handzeichen bitten. – Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Wir fahren fort mit:

Ziffer 6! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 191/5/00. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zu Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Nun Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Nun zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 191/7/00! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zu Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 191/4/00! – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 14 der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 15 und Ziffer 25.

Wir fahren fort mit Ziffer 19. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 24.

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt in Drucksache 191/2/00. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen nun noch über alle nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(Karin Schubert [Sachsen-Anhalt]: Herr Präsident, können Sie bitte noch einmal über den Antrag in Drucksache 191/2/00 abstimmen lassen?)

– Gerne!

*) Anlage 4

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Es wird darum gebeten, dass wir noch einmal über den Antrag des Landes Sachsen-Anhalt in Drucksache 191/2/00 abstimmen. Das Handzeichen bitte! – Jetzt hat sich eine Mehrheit eingestellt. Ich bin aber nicht sicher, ob das am Auszählen hier oben oder an der Geschwindigkeit des Abstimmungsprozesses lag.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (**Steuer-Euroglättungsgesetz – StEuglG**) (Drucksache 192/00)

Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 192/1/00 und zwei Landesanträge in Drucksachen 192/2 und 3/00.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen, und zwar Ziffern 1 bis 6 gemeinsam. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in Drucksache 192/2/00! Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Antrag Thüringens in Drucksache 192/3/00! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

(B) **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 193/00)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist **einstimmig**.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Lebensmittelsicherheit** (Drucksache 111/00)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 111/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für die übrigen Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. (C)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen** (Neufassung) (Drucksache 87/00)

Eine Wortmeldung liegt nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 87/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. (D)

Tagesordnungspunkt 30:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips** (Drucksache 141/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 141/1/00 vor.

Wer für die unter den Ziffern 1 bis 4 vorgeschlagene Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik** (Drucksache 142/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 142/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

*) Anlage 5

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Damit entfallen die Ziffern 10 und 11.
Ziffer 15! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 34:

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000 (**Renten Anpassungsverordnung 2000 – RAV 2000**) (Drucksache 189/00)

Wortmeldungen liegen vor. – Herr Ministerpräsident Teufel, ich erteile Ihnen das Wort.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Baden-Württemberg stimmt der Renten Anpassungsverordnung 2000 in der Fassung der Bundesregierung nicht zu – nicht weil wir gegen eine Rentenerhöhung wären, sondern weil wir für eine höhere Renten Anpassung und gegen eine Abkopplung der Renten von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, von den Nettolohnerhöhungen der aktiv Beschäftigten sind.

„So darf man mit Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben, nicht umgehen.“ – Dieser Satz stammt nicht von mir, sondern aus dem Wahlprogramm der SPD zur Bundestagswahl 1998.

- (B) Ich möchte bewusst mit diesem Satz begründen, weshalb Baden-Württemberg der **Abkopplung der Renten von der Nettolohnentwicklung** gemäß der Renten Anpassungsverordnung der Bundesregierung nicht zustimmen kann: weil die Abkopplung einen Akt der rentenpolitischen Willkür darstellt, der die Rentner schlechter stellt als die Arbeitnehmer; weil Renten eben keine mit der Sozialhilfe vergleichbaren Leistungen sind, sondern auf fest erworbenen eigentumsrechtlichen Ansprüchen beruhen und weil dieser Willkürakt – bei Lichte besehen – nicht anders zu interpretieren ist denn als Einfallstor zu einer künftigen Rente nach Kassenlage.

Dies ist wahrlich keine angemessene Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft. Es ist vielmehr Ausdruck einer Rentenpolitik, die bislang nicht die Spur eines tragfähigen, auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit gestützten Konzeptes erkennen lässt.

Eine solche Vorgehensweise zerstört das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung, und zwar nicht nur bei den Rentnern, sondern auch bei den Beitragszahlern. Diesen **Vertrauensverlust** hat allein die rotgrüne Koalition zu vertreten. Sie hat die Rentnerinnen und Rentner in unredlicher Weise getäuscht, vor der Wahl und nach der Wahl. Noch ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl sagte Bundeskanzler Schröder: „Ich stehe dafür, dass die Renten auch in Zukunft so steigen wie die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer.“ – Der Kommentar des Sozialexperten der SPD-Bundestagsfraktion zum Kurswechsel der Bundesregierung lautete schlicht: „Wählerbetrug“. Das war am 28. Juni 1999.

(C) Ein Rückblick auf die Renten Anpassung belegt das konzeptionslose Vorgehen der Bundesregierung:

Erstens. Es besteht Einigkeit, dass die **Arbeitsmarktlage und die demografische Entwicklung die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung** in zunehmendem Maße **belasten**. Die Politik ist gefordert, auf diese Veränderungen zu reagieren.

Zweitens. Die frühere Bonner Koalition hat gehandelt und mit dem **Rentenreformgesetz 1999** eine wichtige Weichenstellung vorgenommen, um das System zukunftssicher zu machen. Dazu gehörte insbesondere der **demografische Faktor** in der Renten Anpassungsformel, der die Mehrausgaben auf Grund der steigenden Lebenserwartung gleichgewichtig auf Beitragszahler und Rentner verteilt. Rentenkürzungen auf Grund dieses Faktors wurden ausgeschlossen. Dies ist und bleibt ein schlüssiges Konzept zur Erhaltung der **Generationengerechtigkeit in der Rentenversicherung**.

Meine Damen und Herren, die rotgrüne Bundesregierung hat kurz nach dem Regierungswechsel den demografischen Faktor nicht beseitigt, aber für die Jahre 1999 und 2000 ausgesetzt. Das **Aussetzen des demografischen Faktors** ergibt für die Rentenversicherung Mehrkosten von 4 bis 4½ Milliarden DM allein für die Jahre 1999 und 2000, die finanziert werden müssen.

(D) Diese **Finanzierungslücke** versucht die Bundesregierung nun mit den Regelungen des Haushaltssanierungsgesetzes und der Renten Anpassungsverordnung durch die Abkopplung der Renten Anpassung von der Nettolohnentwicklung zu stopfen. In den Jahren 2000 und 2001 sollen die Renten deshalb nur noch entsprechend der Inflationsrate steigen, jedoch nicht einmal mehr entsprechend der aktuellen Inflationsentwicklung, sondern einer früherer Jahre. Damit werden die Rentnerinnen und Rentner höher belastet, als dies nach dem demografischen Faktor der CDU/CSU/F.D.P.-Koalition der Fall gewesen wäre.

Zum 1. Juli 2000 sollen die Renten nur um 0,6 % angehoben werden. Der **Verband der Rentenversicherungsträger** geht davon aus, dass die Renten bei Gültigkeit der Nettoanpassung in den alten Ländern um 1,4 % steigen. In dem Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 wird der so genannte Standardrentner im Westen deshalb insgesamt 216 DM, im Osten 360 DM weniger in der Tasche haben als nach der Rentenreform der früheren Bundesregierung. Der Verband der Rentenversicherungsträger schätzt die Einsparungen bei den Rentenausgaben im Jahr 2000 auf 1,9 Milliarden DM.

Die Bundesregierung schließlich erwartet nach der Begründung des Haushaltssanierungsgesetzes wegen der geringeren Rentenerhöhung Einsparungen im Bundeshaushalt in Höhe von etwa 5 Milliarden DM im Zeitraum 2000 bis 2002.

Das ist eine Abkehr von unserem bewährten Rentensystem, eine Abkehr von einer gerechten Behandlung der Rentner und eine Abkehr von einer klaren Zusage des Bundeskanzlers. Dieser Vertrauensbruch ist unverständlich. Er macht die Rentenerhöhung zu

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) einer sozialen Leistung, über die das Parlament befindet.

Tatsächlich ist die **Rente eine Gegenleistung für lebenslange Beitragsleistung**. Sie ist ein eigentumsähnliches Recht, das nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers steht. Rentner hatten in diesem Land den gleichen Anteil am Zuwachs der Löhne wie die aktiv Beschäftigten. Wer aus diesem System aussteigt, benachteiligt eine ganze Generation. Er treibt Haushaltssanierung zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner.

Dabei werden die Rentner nicht nur durch die niedrigere Rentenanpassung, sondern obendrein durch die **Ökosteuer** überproportional belastet, und dies ohne jeglichen Ausgleich. Bei einer Inflationsrate von in diesem Jahr wohl über 1,5 % bedeutet dies einen erheblichen Realeinkommens- und Kaufkraftverlust.

Ich kann deshalb nachvollziehen, dass sich Walter Hirrlinger, Präsident des **VdK**, mit Nachdruck dagegen wendet, die Rentner nun endgültig – so seine Formulierung – zu „Spareseln der Nation“ zu machen.

Meine Damen und Herren, Baden-Württemberg lehnt eine solche Politik ab. Wir stimmen einer Verordnung nur zu, wenn sich die Rentenerhöhung an der Nettolohnentwicklung orientiert. Das heißt nicht, dass wir nicht zu einer konstruktiven Zusammenarbeit für eine wirklich zukunftsorientierte Rentenreform in einem Partei übergreifenden Konsens bereit wären.

- (B) Es geht um die gerechte Aufteilung der Belastungen, die sich unweigerlich und ohne Wenn und Aber aus der demografischen Entwicklung ergeben, auf die heutige Generation und auf die nachfolgenden Generationen. Gerechtigkeit und Transparenz sind oberste Gebote, damit wieder Vertrauen bei Rentnerempfängern und Beitragszahlern entstehen kann.

Zum Gebot der Gerechtigkeit gehört **Systemgerechtigkeit**. Zum Gebot der Gerechtigkeit gehört, dass wir für **Frauen, die sich der Kindererziehung widmen**, zu einer deutlichen Verbesserung kommen. Die Benachteiligung gerade dieser Frauen, die eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe für unsere Gesellschaft erbringen, ist ungerecht und unklug. Hier bedarf es dringend einer Verbesserung.

Wir brauchen neben dem Umlageverfahren eine **starke Säule einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge**. Dazu müssen wir der jüngeren Generation größere Spielräume verschaffen, indem wir bei Steuern und Abgaben Entlastungen vornehmen und das Ansparen begünstigen.

Eine Grundsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung lehnen wir entschieden ab. Dies wäre der Anfang vom Ende der leistungsbezogenen Rente. In einer Zeit, in der unser gesellschaftlicher Erfolg als Ganzes mehr denn je von der Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger abhängt, wäre eine solche **Grundsicherung ein verkehrtes Signal**.

Generationengerechtigkeit, Gerechtigkeit für Frauen mit Kindern und klar umrissene Schritte in Richtung einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge – das sind Eckpunkte, über die wir reden sollten und über die Einigung erzielt werden muss. An konstruktiven Vorschlägen aus **Baden-Württemberg** dazu wird es nicht fehlen. Wir haben sie auf der Basis der Ergebnisse einer **Sachverständigenkommission zur Rentenreform** bereits vorgelegt.

Meine Damen und Herren, eine Rentenreform darf man nicht mit dem Brechen klarer Zusagen an die Rentner beginnen. Für eine Rentenreform muss man Vertrauen aufbauen, man darf nicht Vertrauen zerstören. Die diesjährige Rentenerhöhung nach Kassenlage ist deshalb nicht zu verantworten. Wir sind für eine **nettolohnbezogene Rentenerhöhung auch im Jahr 2000**.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Stamm (Bayern).

Barbara Stamm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stimmen heute über die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2000 ab. Die Bundesregierung will eine Erhöhung um lediglich 0,6 %. Bayern wird keine Beihilfe zu dieser Rentenlücke leisten. Wir fordern vielmehr eine Rückkehr – wie von der Bundesregierung vor der Wahl, aber auch noch nach der Wahl versprochen – zur nettolohnbezogenen Rentenanpassung.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurden die jährlichen Rentenanpassungen vom Brutto- auf das Nettoprinzip umgestellt. Dies bedeutet, dass sich die Renten jährlich so fortentwickeln, wie die Nettolöhne und -gehälter im Vorjahr gestiegen sind. Ein Sinken der Sozialabgaben oder ein Sinken der Steuerbelastung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hat seitdem zur Folge, dass die Rentenanpassungen höher ausfallen.

Aktiv Beschäftigte und Rentner sitzen insoweit in einem Boot. Dies gilt allerdings für gute und für schlechte Zeiten. Die **Rentanpassungsformel** – im Übrigen mit der SPD im Konsens verabschiedet – **ist eine Vertrauensformel**, die nicht jeweils zum Nachteil der Rentner geändert werden darf. Ein anderes Handeln ist in hohem Maße vertrauensschädigend und degradiert die Rente zur staatlichen Dispositionsmasse.

Der Bundesfinanzminister hat am 28. November 1997 – damals noch in anderer Funktion – an dieser Stelle betont – ich zitiere –:

Ich will hier nur noch einmal deutlich machen, dass eine Senkung des Rentenniveaus aus unserer Sicht . . . nicht gewollt ist. . . Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Rentenniveau langfristig gesenkt wird, was eine Menge von Rentnerinnen und Rentnern – trotz eingezahlter Beiträge – an die Schwelle der Sozialhilfe bringen wird. Das macht die Glaubwürdigkeit des sozialen Sicherungssystems kaputt.

(D)

Barbara Stamm (Bayern)

(A) Ich sagte schon, dass der Bundesfinanzminister dies in anderer Funktion geäußert hat. Nachdem er heute noch größere Verantwortung trägt, sollte er sich, so meine ich, an das halten, was er einmal grundsätzlich zu dieser Problematik gesagt hat.

Vor der Bundestagswahl hat Rotgrün den Rentnerinnen und Rentnern die Beibehaltung der nettolohnbezogenen Rentenanpassung versprochen. Unmittelbar nach der Wahl kam die erste Rentenlüge: Die Bundesregierung hat gegen den Widerstand der Unionsparteien den **demografischen Faktor** in der Rentenformel mit der Begründung **ausgesetzt**, dies würde die Rentner zu sehr belasten. Stattdessen wolle sie die Renten gemäß dem Inflationsausgleich anpassen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir eine **nettolohnbezogene Rentenerhöhung** unter Berücksichtigung des Demografiefaktors 0,4 % vornehmen, **betrüge** die Erhöhung **1 %**. Sie haben sich damals gegen den von uns eingeführten Demografiefaktor gewandt, obwohl dieser Generationengerechtigkeit herstellt; darum geht es auch jetzt bei der Rentenreform.

Ich darf für Bayern bekräftigen, was Herr Ministerpräsident Teufel gerade angesprochen hat: Selbstverständlich werden wir an einem **Rentenkonsens** mitarbeiten. Wer jedoch meint, wir hätten schon einen Kompromiss erzielt, sollte sehr, sehr vorsichtig sein. Es muss wirklich ein gemeinsames Unternehmen sein, bei dem die Generationengerechtigkeit im Mittelpunkt steht.

(B) Ich wiederhole: Sie haben damals den Demografiefaktor mit der Begründung ausgesetzt, er würde die Rentner zu sehr belasten. Sie wollten die Renten stattdessen gemäß dem Inflationsausgleich anpassen. Dieser Willkürakt zeigt bereits die Orientierungslosigkeit der Bundesregierung, die über kein tragfähiges Konzept für eine auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit gerichtete Rentenpolitik verfügt. Damit wurde das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Es folgt die zweite Rentenlüge: Anstatt die Renten tatsächlich gemäß dem **Inflationsausgleich** von **ca. 1,5 %** anzupassen, werden die Rentner mit 0,6 % abgespeist. Der Faktor 0,6 % entspricht dem Anstieg des Preisindex von 1998 auf 1999. Sie haben den Rentnern versprochen, der Rentenerhöhung in diesem Jahr den Inflationsausgleich zu Grunde zu legen. Sie tun es nicht. Die Bundesregierung sollte ihr Versprechen, das sie nach der Wahl gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern abgegeben hat, halten, da diese durch die **Ökosteuer** schon besonders belastet sind.

Die Bundesregierung hat im letzten Jahr die Warnungen der Bayerischen Staatsregierung in den Wind geschlagen. Sie hat auch die Ergebnisse einer **Sachverständigenanhörung** im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den **sozialpolitischen Auswirkungen des Haushaltssanierungsgesetzes** ignoriert. Diese Sachverständigenanhörung hatte zum Ergebnis, dass eine Rentenerhöhung lediglich

nach der Inflationsrate kurzfristig, unsystematisch und allein aus der Not der öffentlichen Kassen geboren ist. Die Experten waren sich damals einig, dass auf die demografische Entwicklung nicht mit Flickschusterei, sondern mit einer langfristig angelegten und tragfähigen Strukturreform im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung reagiert werden müsse. Deutlich wurde damals auch, dass die Kappung des Rentenanstiegs durch die Aussetzung der Nettoanpassung in der Rentenversicherung eine drastische Absenkung des Rentenniveaus zur Folge haben wird.

Die stellvertretende DGB-Chefin Ursula Engelen-Kefer stellte zu Recht fest: „Es wäre gescheiter gewesen, diesen willkürlichen Eingriff zu unterlassen.“

Ich darf an dieser Stelle auch Ex-SPD-Minister und VdK-Präsident Walter Hirrlinger zitieren. Er erhebt zu Recht den Vorwurf: „Der Arbeitsminister hat Berechnungen in die Welt gesetzt, die vorne und hinten nicht stimmen.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Rentner und Beitragszahler sollen wissen: Bayern ist in der Rentenpolitik konsequent. Wir haben zum Willkürakt des Haushaltssanierungsgesetzes Nein gesagt. Wir setzen auch dem Ausführungsakt eine klare Alternative entgegen.

Wir wollen Willkürmaßnahmen zu Lasten der Rentner verhindern.

Wir wollen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine wieder nettolohnbezogene Rentenanpassung geschaffen werden. (D)

Und wir wollen, dass die Renten ab dem Jahr 2000, wie versprochen, tatsächlich nettolohnbezogen angepasst werden.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Kollegin Stamm!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Andres (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den beiden Vorreden wäre es sehr reizvoll, in der Art einer rentenpolitischen Grundsatzdiskussion zu antworten. Ich bin der Auffassung, dass dies weder die Zeit noch der Raum dazu ist. Wir haben gestern – unter Beteiligung einer Rednerin in der heutigen Sitzung – im Rahmen der **Rentenkonsensgespräche** ein sehr gutes Klima vorgefunden, und es ist zur Verabredung eines konkreten Fahrplans und konkreter Inhalte gekommen. Es macht keinen Sinn, die Schlachten des letzten Jahres hier erneut zu schlagen; denn es geht eigentlich um etwas ganz anderes: Es geht um die Verordnung zur Rentenanpassung in diesem Jahr.

Es ist schon sehr ungewöhnlich, ja einmalig, dass wir heute im Rahmen der Mitwirkung des Bundes-

Parl. Staatssekretär Gerd Andres

(A) rates an der Rentenanpassungsverordnung der Bundesregierung in eine solche Debatte einsteigen. Seit Einführung des geltenden Rentenanpassungsverfahrens hat der Bundesrat die Rentenanpassungsverordnung der Bundesregierung stets zur Kenntnis genommen und ihr ohne Debatte einstimmig zugestimmt. Ich erinnere daran, dass dies auch im Jahre 1998 so gewesen ist, als die damalige Bundesregierung dem Bundesrat eine Verordnung vorgelegt hat, die mit 0,44 % eine Anpassung vorsah, die weit unterhalb der Inflationsrate gelegen hat. Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen auch aller SPD-geführten Länder zugestimmt.

In der heutigen Sitzung liegen uns nun erstmals Anträge zur Rentenanpassungsverordnung vor. Ich sage: Der Bundesrat wird offen zum Rechtsbruch aufgefordert.

Worum geht es im Kern? Es geht nicht um die politische Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Rahmen der Rentenanpassung in den kommenden beiden Jahren. Das war – ich habe es schon gesagt – die Diskussion vom letzten Jahr. Die Bundesregierung hat mit dem Haushaltssanierungsgesetz den notwendigen **Beitrag der Rentnerinnen und Rentner, die Alterssicherung zukunftsfest zu machen**, durchgesetzt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben endlich mit dem Versprechen Ernst gemacht, die Lohnnebenkosten zu senken und der Rentenversicherung die Rücklagen zu sichern, die sie braucht, um gegen Unwägbarkeiten gewappnet zu sein.

(B) Ich will nur eine Nebenbemerkung einfügen: Bei Beibehaltung des Demografiefaktors und der Fortdauer der Rentenreform von Norbert Blüm hätten wir im nächsten Jahr einen Rentenversicherungsbeitrag von 21,4 Prozentpunkten zu verzeichnen. Dem haben wir einen Riegel vorgeschoben.

Soweit die Bundesregierung in einem Entschliebungsantrag aufgefordert wird, die rechtliche Grundlage für eine nettolohnbezogene Anpassung zu schaffen, entspringt das dem guten Recht der Länder, die diesen Antrag gestellt haben. Aber auch diese Diskussion findet zum falschen Zeitpunkt und am falschen Ort statt. Frau Stamm, Sie wissen, dass wir uns über die **künftige Rentenformel** gerade in den Konsensgesprächen zur Rentenreform unterhalten. Es ist, wie die Bundesregierung meint, wenig hilfreich, wenn diese Konsensrunden von Scheinauseinandersetzungen auf anderen Ebenen begleitet werden.

Die Anpassungsregelung für 2000 und 2001 bestimmt eindeutig, dass die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils nach dem Verhältnis angepasst werden, nach dem die Preissteigerungsrate für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte des jeweiligen Vorjahres verändert ist.

Auch an dieser Stelle ein Hinweis, Frau Stamm: Sie sagten, es sei etwas völlig Neues, die Renten nach der Preissteigerungsrate des Vorjahres anzupassen. Auch bei der nettolohnbezogenen Anpassung ist es die Regel, dass nach der Entwicklung des Vorjahres angepasst wird.

(C) Meine Damen und Herren, was ich soeben dargelegt habe, ist geltendes Recht. Diese Anordnung steht in **§ 255 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**. Der Norm hat nicht nur der Bundestag Ende letzten Jahres zugestimmt, auch der Bundesrat war nach dem im Grundgesetz vorgesehenen ordnungsgemäßen Verfahren an der Umsetzung dieser Bestimmung beteiligt. Das Gesetz fordert die Bundesregierung in ihrer Rolle als Ordnungsgeberin zwingend und ohne jegliches Ermessen auf, diesen Gesetzesinhalt umzusetzen. Das geschieht durch die hier zu behandelnde Rechtsverordnung, nämlich die Rentenanpassungsverordnung 2000.

Auf Grund der eindeutigen Rechtslage bleibt kein anderer Weg, als die vom Statistischen Bundesamt Anfang dieses Jahres mitgeteilten Werte über die Veränderung der Lebenshaltungskosten, also 0,6 %, in der Verordnung festzulegen. Nichts anderes hat die Bundesregierung getan. Sie hat sich an bestehendes Recht und Gesetz gehalten.

Heute müssen wir aber erleben, dass von der Bundesregierung verlangt wird, gegen das Gesetz zu verstoßen und eine rechtswidrige und damit verfassungswidrige, da gegen Artikel 80 des Grundgesetzes verstoßende, Rechtsverordnung zu erlassen. Den Initiatoren ist bewusst, dass die Bundesregierung der Aufforderung der **Entschliebung** nicht nachkommen kann. Den Initiatoren ist auch bewusst, dass eine Verzögerung der Zustimmung bedingt, dass die Rentnerinnen und Rentner zum 1. Juli 2000 keine Erhöhung der Renten erhalten, weder die im Entschliebungsantrag vorgesehenen 1 % noch die gesetzlich vorgegebenen 0,6 % nach der preisorientierten Anpassung. Bei der Verwirklichung des bayerischen Antrags fehlte die Rechtsgrundlage für jegliche Anpassung. Die Bundesregierung dürfte eine solche rechtswidrige Verordnung nicht in Kraft setzen.

(D) Die Bundesregierung wird, auch falls es zu einer Zustimmungsverweigerung kommt, alles tun, um Mittel und Wege zu finden, dass die Rentnerinnen und Rentner die ihnen zustehende Erhöhung erhalten. Für die möglicherweise eintretende zeitliche Verzögerung aber wären diejenigen verantwortlich, die das grundgesetzliche Recht des Bundesrates, an Rechtsverordnungen der Bundesregierung mitzuwirken, instrumentalisieren.

Ich appelliere an Sie, auf vermeintliche lagerpolitische Geländegewinne zu verzichten, nach Recht und Gesetz zu entscheiden und die Rentenanpassung zum 1. Juli, wie gesetzlich vorgesehen, zu ermöglichen. – Herzlichen Dank.

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Dr. Jung** (Hessen), Herr **Staatsminister Dr. Geisler** (Sachsen) und Herr **Minister Gnauck** (Thüringen). – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: ein Antrag Bayerns in Drucksache 189/1/00 mit dem

*) Anlagen 6 bis 8

Präsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Ziel, die so genannte Inflationsanhebung durch die Nettolohnanpassung zu ersetzen, sowie ein weiterer Antrag Bayerns in Drucksache 189/2/00 auf Fassung einer EntschlieÙung.

Wir beginnen mit dem Antrag in Drucksache 189/1/00. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Ich frage jetzt, wer der Verordnung unverändert zustimmen möchte. Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung** unverändert **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über den EntschlieÙungsantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 189/2/00 zu befinden. Wer dafür ist, das Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 37**:

Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) (Drucksache 165/00)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 165/1/00 vor.

Der federführende Gesundheitsausschuss empfiehlt unter Ziffer 1, der Verordnung zuzustimmen.

(B) Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 40:

Erste Verordnung zur Änderung der **Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung** (Drucksache 149/00)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 149/1/00 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Dann stimmen wir – wie unter Ziffer 3 empfohlen – darüber ab, ob der Verordnung unverändert zuge-

stimmt werden soll. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** unverändert **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 43:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Eichordnung** (Drucksache 188/00)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 188/1/00 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Dann stimmen wir – wie unter Ziffer 2 empfohlen – darüber ab, ob der Verordnung unverändert zugestimmt werden soll. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** unverändert **zugestimmt**.

Wir stimmen nun noch ab über die unter den Ziffern 3 und 4 empfohlenen EntschlieÙungen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙungen** entsprechend der vorangegangenen Abstimmung **gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich des Landes **Nordrhein-Westfalen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 242/00) (D)

Wortmeldungen? – Keine.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden.

Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Zur Abstimmung liegt der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** in Drucksache 242/1/00 vor. Wer folgt dem Antrag? – **Einstimmig so beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 9. Juni 2000, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.35 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999

(Drucksache 161/00)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze

(Drucksache 168/00)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

(Drucksache 171/00)

Ausschusszuweisung: EU – AS – In – U – Vk

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

(Drucksache 147/00)

Ausschusszuweisung: EU – U – Vk

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 750. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 5/00

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 751. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die **Beschränkung der Haftung für Seeforderungen** (Drucksache 239/00)

Punkt 5

Ausführungsgesetz zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die **Beschränkung der Haftung für Seeforderungen** (Drucksache 240/00)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die **Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische** (Drucksache 238/00)

Punkt 6

Gesetz zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (**EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz**) (Drucksache 241/00)

III.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesarchivgesetzes** (Drucksache 176/00, Drucksache 176/1/00)

IV.

Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

Punkt 10

Entschließung des Bundesrates zur Vorlage einer **Hundezuchtverordnung** (Drucksache 320/99, Drucksache 267/00)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu den Anpassungsprotokollen zu den **Europa-Abkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits, der **Republik Ungarn**, der **Tschechischen Republik**, der **Slowakischen Republik**, der **Republik Polen**, der **Republik Bulgarien** und **Rumänien** andererseits (Drucksache 195/00)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. September 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Usbekistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 194/00)

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. März 1997 zwischen den **Parteien des Nordatlantikvertrages** über den **Geheimchutz** (Drucksache 196/00)

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1999 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Moldau über den Luftverkehr** (Drucksache 197/00)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr** und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur **Berichtigung und Ergänzung** des Abkommens vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 202/00)

VI.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 24

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das **Haushaltsjahr 1999** – Einzelplan 20 – (Drucksache 158/00)

(C)

(B)

(D)

(A)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 25

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern** in der Gemeinschaft (Drucksache 88/00, Drucksache 88/1/00)

Punkt 26

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur **Erhaltung und Nutzbarmachung des europäischen kinematographischen Erbes** (Drucksache 137/00, Drucksache 137/1/00)

Punkt 29

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme der Parteien bei grenzüberschreitenden Streitsachen**“ (Drucksache 167/00, Drucksache 167/1/00)

Punkt 32

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den **Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben** (Drucksache 143/00, Drucksache 143/1/00)

(B)

Punkt 33

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die **Festsetzung der Agrarpreise (2000/2001)** (Drucksache 170/00, Drucksache 170/1/00)

Punkt 42

... Verordnung zur **Änderung straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften** – ... ÄndVStVR – (Drucksache 184/00, Drucksache 184/1/00)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 35

Erste Verordnung zur Durchführung des **Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000** (Drucksache 169/00)

Punkt 38

Vierundvierzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 200/00)

Punkt 39

Verordnung zur **Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt** (Drucksache 204/00)

Punkt 41

Verordnung über die **Betriebsleiter für Eisenbahnen** (Drucksache 150/00)

(C)

IX.

Der Vorlage nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter B der Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 44

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Prüfung eines Pflanzenschutzmittels auf Übereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel** (PflSchVwV) (Drucksache 198/00, Drucksache 198/1/00)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 46

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 259/00)

Anlage 2

(D)

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Tiere als Gefährten sind eine Konstante in unserer Kulturgeschichte. Albert Schweitzer hat einmal gesagt: „Wahre Kultur einer Gesellschaft zeigt sich in ihrem Verhalten zur Mitgeschöpflichkeit.“ – Für die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe – und dies gilt auch im Zusammenhang mit so genannten Qualzuchtungen bei Hunden – eine ethische Verpflichtung.

Das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium hat bisher von seiner Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen zum Verbot der Defekt- und Aggressionszuchten keinen Gebrauch gemacht. Baden-Württemberg hat daher die Initiative ergriffen, damit möglichst bald in einer Hundeverordnung die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die **Hundehaltung und -zucht** umfassend unter Beachtung der neueren Erkenntnisse ausgestaltet werden, um so Tieren zum Teil länger dauernde erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zu ersparen.

Zahlreiche Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass vielfach die Defekt- und Aggressionszucht bei Hunden betrieben wird und wurde.

(A) Ein Verbot dieser Zuchtformen würde mittel- und langfristig wirkungsvoll den Gefahren durch so genannte Kampfhunde begegnen und gleichzeitig einen sehr wichtigen Beitrag im Interesse des Tierschutzes leisten; denn die Zucht mit aggressiven Hunden und Hunden mit genetisch bedingten körperlichen Veränderungen ist in höchstem Maße tierschutzwidrig. Der Bundesrat hat sich daher bereits vor zwei Jahren bei der Änderung des Tierschutzgesetzes für ein konsequentes Verbot der Aggressions- und Defektzucht sowie der Ausbildung und Abrichtung von Tieren auf Aggressivität ausgesprochen. Zudem wurde auf Beschluss des Bundesrates eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ergänzender Regelungen in einer Rechtsverordnung in das Tierschutzgesetz aufgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass das sehr allgemein gehaltene Defekt- und Aggressionszuchtverbot des Tierschutzgesetzes bei Hunden dringend weiterer konkreter Vorgaben in Form einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung bedarf. Der Bund ist dringend zum Handeln aufgefordert, da die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit dem im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes aus dem Jahr 1999 bisher keine ausreichende Gewähr bieten, dass Hunde mit vererbaren körperlichen Defekten wirkungsvoll von der Zucht ausgeschlossen werden. Auch Appelle auf freiwilliger Basis an die entsprechenden Zuchtverbände können nicht gewährleisten, dass das im Tierschutzgesetz geforderte Zuchtverbot durch die nicht in anerkannten Zuchtverbänden organisierten Hundezüchter im erforderlichen Umfang eingehalten wird. Zwingend sind zudem Regelungen geboten, damit die nationale Gesetzgebung nicht durch das Verbringen und die Einfuhr von Hunden, die entgegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet wurden, umgangen wird. Unter Berücksichtigung internationalen Rechts wird ein ergänzendes Einfuhr- und Haltingsverbot für derartige Hunde für erforderlich gehalten. Das Haltingsverbot sollte um ein Ausstellungsverbot für derartige Tiere ergänzt werden.

Damit wäre auch eine wirkungsvolle präventive Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung verbunden, die angesichts der schweren Beißzwischenfälle der jüngeren Vergangenheit dringend erforderlich ist.

Anlage 3

Erklärung

von Ministerpräsident **Peter Müller** (Saarland)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Wenn wir in der heutigen Zeit über Staat und Gesellschaft reden, dann ist uns allen klar, dass die Zukunft unseres Gemeinwesens abhängig ist von

der aktiven Mitarbeit seiner Mitbürgerinnen und -bürger. Der Staat und seine Institutionen können nicht alle Probleme lösen. Ohne bürgerschaftliches Engagement würden viele Aufgaben nicht oder unzureichend wahrgenommen. (C)

Deshalb haben wir, die Saarländische Landesregierung, uns vorgenommen, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und neue Möglichkeiten der bürgerschaftlichen Teilnahme zu schaffen. Durch das Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen werden staatliche Institutionen entlastet; dafür hat ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung.

Die verfehlte Neuregelung des 630-DM-Gesetzes durch diese Bundesregierung bewirkt genau das Gegenteil; sie ist ein Schlag ins Gesicht der ehrenamtlich Tätigen. Wer als Ehrenamtlicher noch einem Hauptberuf nachgeht, wird auch dann sozialversicherungspflichtig, wenn die Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt unter 630 DM liegt; ja, die Sozialversicherungspflicht kann sogar bei einem Betrag ab 50 DM beginnen. Diese von der rotgrünen Koalition ausgelöste Regelung der **Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger** ist eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten des 630-DM-Gesetzes. Statt das Ehrenamt zu stärken und neue Perspektiven für die künftige Bürgergesellschaft zu schaffen, hat man den Weg bereitet, jegliches Ehrenamt als eine auf Einkommenserzielung ausgerichtete abhängige Tätigkeit anzusehen. Hierfür werden Sozialversicherungsbeiträge abkassiert, obwohl die Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt ein Ersatz für den entstandenen Aufwand und Anerkennung für die geopfertete Freizeit sowie für eine gebrauchte Sachkunde und das Engagement ist. Die Neuregelung beeinträchtigt die Bereitschaft, ein Ehrenamt zu übernehmen, in erheblichem Maße. Sie stößt bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern auf Unverständnis. (D)

Die Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik zusammen mit Kienbaum zu dem Thema „Geringfügig Beschäftigte nach der Neuregelung des 630-DM-Gesetzes“ belegt deutlich, dass es im Bereich der ehrenamtlich Tätigen, insbesondere bei den freiwilligen Feuerwehren und im Rettungswesen, zu erheblichen Frustrationen und zu einem Rückzug aus der Tätigkeit gekommen ist.

Ich unterstreiche noch einmal, dass ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf Einkommenserzielung ausgerichtet ist. Das Ehrenamt ist kein Beschäftigungsverhältnis. Wenn die Sozialversicherungsträger Aufwandsentschädigungen für verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten als sozialversicherungspflichtig kategorisieren, dann entspricht das der Gesetzeslage, die von dieser Bundesregierung geschaffen wurde. Die Sozialversicherungsträger haben dabei keinen Ermessensspielraum. Dies lässt sich auch nicht durch landesrechtliche Regelung ändern.

Da es sich um Fragen der Sozialversicherungspflicht handelt, liegt die Kompetenz ganz klar beim Bund. Es muss daher im Sozialgesetzbuch eindeutig geregelt werden, dass ehrenamtliche Tätigkeit keine abhängige Beschäftigung ist. Dabei geht es uns nicht

- (A) nur um den Bereich der Feuerwehr; vielmehr geht es um das gesamte Spektrum des Ehrenamtes, wobei ich allerdings auch sagen muss, dass damit nicht diejenigen „Ehrenämter“ gemeint sind, bei denen die Aufwandsentschädigungen mehrere tausend DM betragen können.

Die Saarländische Landesregierung unterstützt den Antrag Bayerns und fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die ehrenamtliche Tätigkeit unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von der Sozialversicherungspflicht freistellt.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Barbara Stamm** (Bayern)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Die Union hat 1986 das **Bundeserziehungsgeldgesetz** für junge Eltern als Anerkennung ihrer Erziehungsleistung und zur Absicherung der Wahlfreiheit zwischen Familienerziehung und Berufstätigkeit geschaffen. Wir haben das Erziehungsgeld zu einer zentralen Familienleistung gemacht, die den Bedürfnissen der Eltern, vor allem aber der Kinder, voll gerecht wird.

- (B) Deshalb werden wir es nicht zulassen, dass diese Errungenschaft leichtfertig abgebaut wird. Die unionsgeführten Länder fordern in ihrer Entschliebung, den Gesetzentwurf insbesondere mit dem Ziel einer stärkeren Anhebung der Einkommensgrenzen zu überarbeiten.

Bayern wird es auch nicht zulassen, dass die Bezugsdauer des Erziehungsgeldes durch die Budgetierung wieder „zurückgefahren“ wird. Es sollte vielmehr bundesweit auf drei Jahre verlängert werden. Wir wenden uns entschieden dagegen, dass die jungen Familien die schwache Erhöhung der Einkommensgrenzen zum großen Teil selber finanzieren.

Wir wenden uns ebenfalls gegen die Erhöhung der zulässigen Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs von 19 auf 30 Wochenstunden sowie gegen das komplizierte Verwaltungsverfahren.

Mit dem Angebot der Budgetierung wird jungen Eltern ein höheres Erziehungsgeld im ersten Lebensjahr geboten, wenn sie unwiderruflich auf das Erziehungsgeld im zweiten Lebensjahr des Kindes verzichten. Was ist das für ein Erziehungsgeldgesetz, bei dem nicht die Erziehung, sondern der Verzicht auf die familiäre Betreuung des Kindes prämiert wird! Die Bundesregierung schlägt den Eltern einen unlauteren Handel vor, der – davon bin ich überzeugt – zu Lasten der Familien und der Kinder geht. Der Handel ist aus verschiedenen Gründen unlauter:

- Die Familien können zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich entscheiden müssen, objektiv nicht beurteilen, ob für sie der zweijährige Bezug oder das

(C) budgetierte Erziehungsgeld günstiger ist. Wie sollen sie die künftige Entwicklung im persönlichen und beruflichen Bereich gerade in der Umbruchphase der Familiengründung voraussehen können? Viele Familien werden – allerdings zu spät – feststellen, dass das Budget wegen der Begrenzung durch die Vergleichsberechnung finanziell keineswegs günstiger ist. Viele Familien werden – allerdings zu spät – feststellen, dass sich die zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Budgetierung bestehende Situation, z. B. durch den Ausfall der Betreuungssoma, schnell ändern kann.

- Die Budgetierung ist unlauter, weil mehr versprochen als gehalten wird. Frau Familienministerin, warum sagen Sie den Familien nicht die Wahrheit? In der öffentlichen Darstellung wird der Eindruck vermittelt, dass die Budgetierung im ersten Lebensjahr stets zu einer höheren Leistung führt. Dies ist jedoch bei weitem nicht immer der Fall, insbesondere dann nicht, wenn den Eltern im zweiten Lebensjahr wegen Erwerbstätigkeit und Höhe des Einkommens kein Erziehungsgeld mehr zustünde.

Bayern lehnt ferner die Erhöhung der zulässigen Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs von 19 auf 30 Wochenstunden ab. Die Rüstzeiten für die Arbeit – Fahrzeiten, Vorbereitungen, Nachbereitung zu Hause – haben sich in den letzten Jahren enorm erhöht. Ich frage mich, wo hier noch Raum für die Erziehung durch die Eltern bleiben soll.

(D) Dieses Problem wird offenbar auch von der Bundesregierung gesehen. So heißt es beispielsweise auf Seite 11 des Gesetzentwurfs: „Die Betreuung des Kindes wird dadurch“ – gemeint ist die Anhebung auf 30 Stunden – „nicht gefährdet, weil die Eltern gemeinsam Erziehungsurlaub nehmen können.“ Der gemeinsame Elternurlaub wird jedoch nicht die Regel sein. Die Regel wird sein, dass ein Elternteil voll und der andere Elternteil 30 Stunden arbeitet.

Wir müssen daher den gemeinsamen Elternurlaub unterstützen. Bayern schlägt deshalb ein gemeinsames Arbeitszeitkontingent von 60 Stunden für beide Elternteile vor. Damit würden die partnerschaftliche Teilhabe an der Erziehung und der Entwicklung des Kindes sowie die Bindung an beide Elternteile gefördert, genauso wie es die SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages in ihrem Antrag „Elterngeld und Elternurlaub für Mütter und Väter“ 1996 gefordert hat.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich auch dadurch aus, dass er das Antrags- und Bewilligungsverfahren teilweise in fast absurder Weise ausweitet. Aber Frau Bundesministerin Bergmann muss das Gesetz ja nicht vollziehen. Wir brauchen keine weitere Komplizierung des Verfahrens, sondern eine Vereinfachung. Auch das ist Familienfreundlichkeit. Bayern ist deshalb

- für eine Rückkehr zum einstufigen Verfahren und
- für eine Einkommensermittlung auf der Basis des Steuerbescheids statt der Prognose.

- (A) Machen wir das Bundeserziehungsgeld wieder zu einer echten familienfördernden Leistung, und machen wir Ernst mit einem bürgerfreundlichen, einfachen Verfahren! Ich bitte Sie deshalb um Ihre Unterstützung der gemeinsamen Entschließung und der bayerischen Anträge.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des **Steuer-Euroglättungsgesetzes**:

- verbesserte Praktikabilität,
- Umrechnung und Glättung ohne Schlechterstellung der Bürger als Beitrag zur Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro.

Wir sind aber der Auffassung, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf in einigen Punkten diesen Ansprüchen nicht gerecht wird und die eigene Zielsetzung verfehlt.

1. Grundsteuer

- (B) Signalbeträge sollten zur leichteren Orientierung grundsätzlich geglättet und krumme Beträge vermieden werden. Diesen Grundsatz sollte man jedoch ausnahmsweise dann durchbrechen, wenn andernfalls ein unnötiger Verwaltungsaufwand und vermeidbare Kosten entstünden. Die Grundsteuer ist solch ein Fall. Wenn man, wie die Bundesregierung, vorschlägt, den Signalbetrag von 75 000 DM, der für die Höhe der Grundsteuermesszahl von Bedeutung ist, im Verhältnis 2:1 umzustellen, erhält man zwar einen schönen runden Betrag. Aber was wäre die Folge? Finanzämter und Kommunen müssten millionenfach neue Grundsteuermessbescheide bzw. Grundsteuerbescheide erteilen. Diesen Aufwand kann man sich sparen, wenn man der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgt und den Betrag von 75 000 DM centgenau umrechnet.

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schwerer wiegt der Verstoß gegen die Zielsetzung des Euroglättungsgesetzes in einem anderen Punkt: bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Der Gesetzentwurf sieht im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – Artikel 19 – vor, dass sämtliche DM-Beträge generell im Verhältnis 2:1 umgestellt werden. Dies wirkt sich stets – und im Einzelfall massiv – zu Ungunsten der Steuerpflichtigen aus.

Die Bundesregierung versucht diese Tatsache schamhaft zu verschweigen, indem sie im Kostentableau des Gesetzentwurfs keine Angaben darüber

- (C) macht, wie hoch sie das Steuermehraufkommen einschätzt. Auf jeden Fall steht fest: Die Angaben über die finanziellen Auswirkungen sind falsch.

Die Bundesregierung versucht unter dem Deckmantel des Steuer-Euroglättungsgesetzes erneut, an der Erbschaftsteuerschraube zu drehen. Diese Vorgehensweise widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes. Es birgt die Gefahr, dass bei den Bürgern der Euro noch mehr in Misskredit gerät.

Nach den bekannt gewordenen Überlegungen in der rotgrünen Koalition zu einer drastischen Erhöhung der Erbschaftsteuer durch den Ansatz höherer Grundstückswerte ist dies erneut ein Versuch, bei den Bürgern abzukassieren. Dies lehnen wir entschieden ab.

Die Signale müssen vielmehr auf Steuersenkung stehen. Deshalb unsere Forderung, die wir mit unserem Landesantrag unterstreichen: Die Euro-Beträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer müssen so nah wie möglich an die Beträge angenähert werden, die sich bei genauer Umrechnung ergeben würden. Dem Ziel der Vereinfachung kann dadurch entsprochen werden, dass die umgerechneten Beträge auf volle hundert Euro bzw. volle tausend Euro gerundet werden.

Nur wenn der Staat wirklich über jeden Verdacht erhaben ist, dass die Euromstellung nicht für Steuererhöhungen genutzt wird, können wir das Vertrauen der Bürger in den Euro stärken und vor allem auch beispielgebend für die Umstellung in der Wirtschaft wirken.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Franz Josef Jung** (Hessen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

(D) Das Land Hessen stimmt der Verordnung nicht zu. Damit soll verdeutlicht werden, dass die für zwei Jahre vorgesehene Abkoppelung der **Renten Anpassung** von der Nettolohnentwicklung eine willkürliche Maßnahme nach aktueller Kassenlage darstellt. Im Hinblick auf ihre jederzeit mögliche Wiederholbarkeit wird dadurch das Vertrauen der Solidargemeinschaft auf eine kontinuierliche und kalkulierbare Renten Anpassung auch in den Folgejahren zerstört.

Darüber hinaus soll darauf hingewiesen werden, dass die tatsächliche Preissteigerungsrate mit 2,0 v. H. erheblich über der vorgesehenen Rentensteigerung in Höhe von 0,6 v. H. liegt und die Rentnerinnen und Rentner damit einen schmerzlichen realen Kaufkraftverlust hinnehmen müssen.

Das Land Hessen spricht sich dafür aus, die einschlägigen Vorschriften des Haushaltssanierungsgesetzes zu ändern und zu den Anpassungsmodalitäten des Rentenreformgesetzes 1999 zurückzukehren.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Hans Geisler** (Sachsen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Den Rentenanpassungsverordnungen der vergangenen Jahre hat dieses Haus jeweils ohne große Diskussion zugestimmt. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch sah die allseits akzeptierte Anpassung entsprechend der Nettolohnentwicklung vor. Die Rentenanpassungsverordnungen setzen diese gesetzliche Vorgabe um.

Wenn wir uns heute mit der **Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000** auseinander setzen müssen, liegt dies daran, dass die rotgrüne Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit des Deutschen Bundestages im Dezember 1999 mit dem Haushaltssanierungsgesetz einen Weg beschritten haben, der in Bezug auf die Rentenanpassung von der breiten Bevölkerungsmehrheit abgelehnt wird und auch keine Lösung für die Finanzierung der Renten in der Zukunft ist.

Der Rückblick auf die Zeit des Bundestagswahlkampfes und der Monate danach hilft zwar nicht weiter, aber die willkürliche Aussetzung der Nettolohnanpassung durch das Haushaltssanierungsgesetz hat das Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit der Politik aufs schwerste beeinträchtigt.

(B) Bei der Rentenanpassungsverordnung 2000 handelt es sich allerdings nur um die verwaltungstechnische Umsetzung einer vorher gegen die Stimme Sachsens getroffenen falschen Grundentscheidung. Unsere heutige Zustimmung ist keine nachträgliche Billigung des durch die Bundesregierung begangenen Vertrauensbruches. § 255 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch schreibt verbindlich vor, dass sich die Rentenanpassung zum 1. Juli 2000 an der Veränderung der Preisindizes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des Jahres 1998 zum Jahr 1999 richtet. Maßgebend sind dabei die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn dieses Jahres vorliegenden Daten.

Der Freistaat Sachsen gibt seine grundsätzliche – weiterhin ablehnende – Haltung gegenüber der kurzfristigen und allein zur Haushaltssanierung vorgenommenen Begrenzung der Rentenanpassung auf den Inflationsausgleich nicht auf. Da die Anpassung um 0,6 % lediglich die Preisentwicklung des vergangenen Jahres nachvollziehen kann und den höheren aktuellen Kaufkraftverlust nicht kompensiert, führt diese Maßnahme im Jahr 2000 zu einem realen Einkommensverlust der Rentner.

Es dürfte verfassungsrechtlich unzweifelhaft und unbestritten sein, dass sich eine von der Exekutive erlassene Rechtsverordnung in dem von der Legislative vorgegebenen Rahmen halten muss. Die auf der Rechtsgrundlage des § 69 und des § 255 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassende Rentenverordnung kann daher nur einen Rentenanpassungssatz vorsehen, der der Veränderung der

Preisindizes entspricht. Die Sächsische Staatsregierung sieht daher – trotz der inhaltlichen Ablehnung der Rentenanpassungsverordnung 2000 – keine Möglichkeit, ihr einen anderen Inhalt zu geben. (C)

Wir sehen auch keine Möglichkeit, die Ermächtigungsgrundlage im Gesetzgebungsverfahren zu ändern. Aber auch eine heutige Ablehnung würde für die Rentner keine effektive Veränderung bringen – also eine höhere Steigerung –, sondern nur eine Verzögerung des Vollzuges, d. h. der Auszahlung. Die Bundesregierung würde dann die Verordnung als Gesetz im Bundestag einbringen, und die Zustimmung des Bundesrates wäre nicht mehr nötig. Für dieses Hin und Her ohne effektive Auswirkung hat die Bevölkerung kein Verständnis, es würde erneut zu Vertrauensverlusten gegenüber der Politik und den Politikern, wahrscheinlich auch gegenüber der Demokratie führen.

Um die Umsetzung der Verordnung, d. h. die Anpassung der Renten, Leistungen der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung, rechtzeitig zum 1. Juli dieses Jahres zu realisieren, haben wir uns entschlossen, die Verordnung nicht zu blockieren.

Wir verbinden mit unserer Zustimmung jedoch die Erwartung, dass sich die Bundesregierung zu ihrer Verantwortung bekennt, das beeinträchtigte Vertrauen von Beitragszahlern und Rentnern in die Sicherheit und Verlässlichkeit der Alterssicherung wiederherzustellen. Voraussetzung dafür ist eine grundlegende Neuorientierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Jürgen Gnauck** (Thüringen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen stimmt der vorliegenden **Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000** nicht zu, weil erstmals im Jahr 2000 seit Einführung der dynamischen Rente im Jahr 1957 die Anpassung von der Lohn- und Gehaltsentwicklung abgekoppelt würde und – zweitens – für die Rentnerinnen und Rentner der neuen Länder erstmals seit der Einführung des Renten-Überleitungsgesetzes keine weitere Angleichung der Ost-Renten an das Niveau der alten Länder erfolgt.

Unstreitig ist, dass die gesetzliche Rentenversicherung eine zukunftsweisende Strukturreform benötigt, um der demografischen Entwicklung gerecht zu werden.

Mit der Einführung eines Demografiefaktors und weiterer Maßnahmen durch das Rentenreformgesetz 1999 hat die damalige Regierungskoalition die notwendigen Schritte eingeleitet, die aus wahltaktischen Gründen für die Jahre 1999 und 2000 durch die derzeitige Koalition ausgesetzt wurden. Damit ist

(D)

(A) leider wertvolle Zeit verstrichen, und ein akzeptables Konzept liegt bis heute nicht auf dem Tisch.

Stattdessen führt die jetzt beabsichtigte Maßnahme zu einer ernsten Vertrauens- und Akzeptanzkrise nicht nur bei den betroffenen Rentnerinnen und Rentnern, sondern auch bei den derzeit Beitrag zahlenden Versicherten. Gerade Sicherheit und Verlässlichkeit hatten bisher bei den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung den Vorrang gegenüber einer optimalen Kapitalrendite.

Für die Rentnerinnen und Rentner der neuen Länder bedeutet der erstmalige Verzicht auf einen weiteren Schritt der Angleichung an das Niveau der alten Länder einen erheblichen Vertrauensbruch. Zehn Jahre nach der Vereinigung stehen die Renten bei rund 87 % des Westniveaus. Die Aussetzung der Angleichung für zwei Jahre hat zur Folge, dass möglicherweise weitere zehn Jahre für eine volle Angleichung benötigt werden. Dies ist den Betroffenen nicht zumutbar. (C)

(B)

(D)